



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 12, Dienstag, den 5. April 2016, Nummer 6/2016

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und Informationen
Seite 8
- Was ist wann geöffnet?
Seite 11
- Aus den Ortschaften
Seite 12
- Wasserverband Südharz
Seite 14
- Die Vereine informieren
Seite 27
- Anzeigenteil
ab Seite 28

Frühlingserwachen in Rotha
2016
gärtnerisch - kulinarisch - musikalisch

Unter diesem Motto möchte die Kirchengemeinde Rotha,
der Heimatverein Rotha 2000 e.V. und die
Gartenakademie Sachsen-Anhalt gemeinsam den Frühling
am 10. April 2016
im zukünftigen Rosendorf Rotha-Passbruch einläuten.

Programm

- 11.00 Uhr Begrüßung durch die Ortsbürgermeisterin -
- Pflanzentauschmarkt -
- Pflanzenkohle selbst herstellen, wie geht das? - praktische Vorführung -
- Grüner Tisch der Gartenakademie Sachsen-Anhalt -
- Vergabe der Plakette „Natur im Garten“ -
- Informationstisch des Fördervereins der Musikschule -
- Heimatverein Rotha 2000 e.V. und Rosenfreunde im Gespräch -
- Delikatessen vom Dorf -
- Kirchengemeinde aktuell -
- Kinder schmücken sich - glitzernd schön -
- 12.00-13.00 Uhr Mittagsangebot vom "Gasthaus Koch" -
- 14.00 Uhr Kirchenkonzert mit „Kein Chor“
die musikalische Reise in den Frühling

KEINCHOR

Aus dem Rathaus

Bericht des Oberbürgermeisters zur 18. Stadtratssitzung am 17.03.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundigen Einwohnern, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste!

Wahl zum 7. Landtag von Sachsen-Anhalt

Bekanntlich fand am letzten Sonntag, dem 13. März 2016, die Wahl zum 7. Landtag unseres Bundeslandes statt. In den insgesamt 29 Wahlbezirken unserer Stadt sowie in der Wahlzentrale im Rathaus waren in Summe 185 Personen im Einsatz, davon 130 Mitarbeiter der Stadt sowie 55 ehrenamtlich tätige Bürger. Ich möchte mich daher bei allen für ihr Engagement zur Absicherung der Wahlen ausdrücklich bedanken.

Bedanken möchte ich mich ausdrücklich auch dafür, dass in allen Wahlvorständen zügig und ordnungsgemäß gearbeitet wurde. In einigen Wahlbezirken in der Kernstadt waren während der Feststellung des Wahlergebnisses, also während der Auszählung, Wahlbeobachter aus benachbarten Bundesländern zugegen. Beanstandungen gab es nicht. Die letzte Schnellmeldung ging um 21.00 Uhr in der Wahlzentrale im Rathaus ein. Die meisten Wähler besuchten die Wahlbezirke 16 (Oberröblingen) und 13 (Sangerhausen, Kita Sankt Martin) mit 723 bzw. 722 Wählern, die geringsten Stimmzettel waren erwartungsgemäß im Wahlbezirk 22 (Horla) auszuzählen mit insgesamt 50 Stimmen.

Erfreulich war, dass die Wahlbeteiligung im Vergleich zur letzten Landtagswahl 2011 von 48,73 % auf 60,41 % gestiegen ist. In diesen statistischen Angaben sind die Briefwähler mit einbezogen. Die Briefwahl selbst wird auch gleichermaßen intensiver in Anspruch genommen. Waren es bei der Landtagswahl 2011 noch 1.786 Briefwähler, waren

es zur Wahl am letzten Sonntag bereits 2.362 Briefwähler. Hinsichtlich der Hochrechnungen für die Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt war durch die Firma Infratest unterwegs, um von den Wahlen zu berichten bzw. Prognosen anzustellen, die bereits ab 18.00 Uhr verkündet wurden. Im Geltungsbereich der Stadt Sangerhausen waren drei Wahlbezirke auserkoren, in denen Wähler von der Firma Infratest befragt wurden. Das waren die Wahlbezirke 3 (Sekundarschule Thomas-Müntzer), 10 (Kinderhort Süd-West) und 25 (Großleinungen). An dieser Stelle also nochmals ein Dankeschön an alle, die am Sonntag zur Wahl im Einsatz waren.

Erwartungen an die künftige Landesregierung

Der Wähler hat sein Votum abgegeben und nunmehr kommt es darauf an, die Weichen für die nächsten Jahre richtig zu stellen. Dazu wünsche ich allen gewählten Abgeordneten des Landtages den nötigen Weitblick und die Kraft notwendige Vorhaben anzugehen. Natürlich hat die kommunale Ebene eine besondere Erwartungshaltung an die Regierung und den Landtag, die ich heute einmal deutlich benennen will.

Der Arbeitskreis Große kreisangehörige Städte im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat sich letztmalig am 2. März 2016 mit einigen brennenden Themen beschäftigt, die ich Ihnen hier einmal vorstellen möchte.

Wir haben als Erstes unsere Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes nochmals formuliert. Die Gespräche, die bisher mit dem Finanzministerium geführt wurden, haben noch keinen Erfolg gehabt und wir fordern die Landesregierung auf, die Konsolidierungsbemühungen der Kommunen auch anzuerkennen.

Die nachstehenden Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-

Anhalt sind vom Präsidium am 15.02.2016 als Grundlage für die neuen FAG-Verhandlungen gebilligt worden. Diesen schließe ich mich ausnahmslos an.

1. Der SGSA steht weiterhin zum aufgabenbezogenen kommunalen Finanzausgleich, jedoch unter der Prämisse einer echten aufgabenbezogenen und damit auskömmlichen Finanzausstattung.

2. Bei der Weiterentwicklung des Finanzausgleichs für die Jahre 2017/2018 müssen die bisherigen Fehler bei der Bedarfsermittlung durch die Berücksichtigung der Korrekturfaktoren beseitigt werden. Damit verbunden sind folgenden Forderungen:

- Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen (Drei-Jahres-Durchschnitt) anstelle der Ergebnisse der Steuerschätzung;
- aufgabengerechte Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen;
- Nichtanrechnung (außerordentlicher) Entlastungen durch den Bund;
- Abschaffung des Benchmark-Ansatzes „Best-Practice LSA“;
- Anpassung der Prognosefaktoren Preis- und Bevölkerungsentwicklung;
- Rücknahme der Kürzung und die Neuausrichtung der Tilgungspauschale;
- Berücksichtigung der Defizite bei den kostenrechnenden Einrichtungen;
- Nichtanrechnung der örtlichen Steuern;
- Nichtanrechnung von Spenden und Sponsoring;
- Aufstockung des Ausgleichstocks und
- Aufstockung der Investitionspauschale.

Der Runderlass des Finanzministeriums, der die

Auszahlung von Bedarfszuweisungen an unerfüllbare Bedingungen knüpft, die sich aus dem unsäglichen Kennziffersystem ableiten, gehört umgehend außer Kraft gesetzt - und zwar vollständig. Die im Grundgesetz garantierte kommunale Selbstverwaltung ist so nicht mehr garantiert. Es kann nicht sein, dass sich die staatliche Ebene zulasten der kommunalen Ebene weiter saniert.

3. Die Bedarfsermittlung des Finanzausgleichs muss insgesamt transparenter und nachvollziehbarer werden. Die Verfahrensweise muss auch für einen Kämmerer schlüssig nachvollziehbar sein. Dabei muss nachprüfbar sein, inwieweit die von jeder Kommune gemeldeten statistischen Daten als Grundlage zur Bedarfsermittlung herangezogen wurden. Damit ist nicht die Forderung nach einem einzelgemeindlichen Finanzausgleich verbunden, wohl aber muss das System in sich plausibel sein.

4. Bei allen Novellierungen von Landesgesetzen oder neuen Landesgesetzen ist eine plausible Berechnung der Verwaltungskosten der Gesetze vorzunehmen und die für den Finanzausgleich erforderliche Konnexitätsregelung transparent darzulegen. Der Verweis auf die Finanzierungsregelungen des FAG ist künftig unstatthaft. (Gesetzesfolgenabschätzung)

5. Bei der Umsetzung von europarechtlichen und supranationalen Normen (Lärmkartierung, Wasser-Rahmenrichtlinie, Inklusion ...) ist grundsätzlich eine Finanzierungsregelung des Landes vorzusehen.

6. Die statistischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, dass die doppischen Haushalte in der Statistik abgebildet und diese als Grundlage

für die FAG-Bedarfsermittlung herangezogen werden kann. Da nicht davon auszugehen ist, dass es auf Bundesebene in absehbarer Zeit zu einer Weiterentwicklung der amtlichen Statistiken in Bezug auf die Doppik kommen wird, hat das Land hier eine Vorreiterrolle einzunehmen.

7. Das FAG muss gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dafür müssen die Abschreibungen und die Tilgungsleistungen vollumfänglich ausgeglichen werden und die erdrosselnde Wirkung durch die Abschöpfung der Überschüsse in der laufenden Verwaltung aufhören.
8. Der Ausgleichsstock muss ausreichend bemessen sein und an der geforderten veränderten FAG-Bedarfsermittlung ausgerichtet werden. Im Zusammenspiel mit anderen Programmen des Landes, etwa STARK V, muss für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit geschaffen werden, geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können.
9. Die Einbindung der Verbandsgemeinden in das System des FAG muss gewährleisten, dass die den Verbandsgemeinden gesetzlich übertragenen Aufgaben aus den FAG Zuweisungen finanziert werden können.
10. Bei der horizontalen Ausrichtung des FAG muss ein stärkeres Augenmerk darauf gelegt werden, dass das System weniger anfällig von jährlichen Schwankungen einzelner Gemeinden ist. Dies bedarf einer übergreifenden Analyse und Bewertung der bestehenden Verteilungselemente und erforderlichenfalls einer Schwankungsreserve zum Ausgleich bei der Gewerbesteuer.
11. Parallel zum FAG ist das Land aufgefordert, ressortübergreifend Deregulierung und Aufgabenkritik für die kommunale Ebene ernsthaft vorzubringen.

Dabei muss die Landesregierung auch ihren Einfluss auf Bundesebene wahrnehmen, um für eine Reduzierung der kommunalen Aufgaben- und Ausgabenstandards zu sorgen.

Erwartungen haben wir aber auch an die Änderung des Kinderförderungsgesetzes. Die Ausführungen dazu würden letztlich den Rahmen dieses Berichtes total sprengen, wie auch unsere Forderungen, zur Vereinfachung der Gewässerunterhaltung. In Summe gibt es viele Baustellen, die wir als Städte und Gemeinden mit dem Land zu bearbeiten haben. Es dürfen keine Dauerbaustellen werden.

Zusammenarbeit mit den Ortschaften

Durch eine Mitteilung der Mitteldeutschen Zeitung am 4. und am 7. März erhielt ich Kenntnis über Kritikpunkte der BOS und der Redakteur erwartete, dass ich mich zu den Vorwürfen äußere. Das habe ich dann auch spontan gemacht obwohl ich nicht in Erfahrung bringen konnte, ob es sich um eine Kritik der BOS-Fraktion oder der Bürgerinitiative handelte.

Am 8. März erschien dann der Artikel und die Kritik richtet sich insbesondere an mich wegen mangelnder Kommunikation. Dazu möchte ich anmerken, dass Kommunikation keine Einbahnstraße ist und gewisse Formen erwarten lässt. Wer grundsätzlich offene Briefe schreibt, die ich bevor ich sie persönlich lesen kann, veröffentlicht sind, muss sich nicht wundern, dass ich auch öffentlich antworte, so wie ich es auch heute wieder tue.

Meine Damen und Herren der BOS, mich ärgert sehr, dass Sie bei den häufigen Begegnungen, die wir in Ausschüssen und im Stadtrat haben, nicht diese Form der Zusammenarbeit wählen. Man kann sicher Stammtische abhalten, jedoch sind dies keine Instrumente einer kommunalpolitischen Arbeit, die Konstruktivität erwarten lässt. Als wir im Jahr 2014 mit den Ortsbürgermeistern zusammensaßen, haben wir auch festgehalten, dass wir bei Bedarf solche Runden gern machen können. Den Bedarf

kann jeder anzeigen.

Wenn die BOS zu einem Bürgermeisterstammtisch einlädt und erwartet, dass ich daran teilnehmen, wäre es doch mehr als angebracht, dass ich den Termin nicht aus der Zeitung erfahre. Eine Terminabstimmung mit mir ist einfach nur zielführend.

Was die von der BOS angelegte Außendarstellung der Stadt Sangerhausen mit ihren Ortsteilen angeht, ist die Anregung im Januar dankend aufgenommen worden. Wenn es was Dauerhaftes werden soll, wie ich annehme, muss man ein paar Ideen dafür sammeln. Einfach die Ortswappen aneinander zu reihen, ist vielleicht auch nicht das „Gelbe vom Ei“. Wir sammeln momentan noch Ideen und werden sicher in absehbarer Zeit einen Entwurf vorstellen.

Und gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur angeblichen Ungleichbehandlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Wenn in diesem Jahr kaum investive Maßnahmen in den Ortsteilen enthalten sind, dann liegt das auch an den Förderbedingungen. Wir haben aber bereits darüber gesprochen, dass die Leader-Maßnahmen ab 2017 soweit möglich nur in den Ortsteilen umgesetzt werden. Dies gilt es in diesem Jahr vorzubereiten.

Aktueller Sachstand Friedwald

Der Friedwald Bäumelburg in Sangerhausen hat sich als alternative Bestattungstätte fest etabliert. Zunehmend suchen Menschen Bestattungsformen, die weg vom üblichen Friedhofszwang tendieren. Der Friedwald wurde im Dezember 2013 eröffnet.

Bisher wurden im Friedwald Sangerhausen 57 Nutzungsrechte für komplette Bäume sowie 108 einzelne Nutzungsrechte vertraglich gebunden. Zahlreiche Interessenten entscheiden sich also bereits zu Lebzeiten bewusst für eine Bestattung im Wald und treffen somit sehr zeitig Vorsorge für den Bestattungsfall. Mit der Wahl für den Friedwald entscheiden sich Interessenten auch ausdrücklich nicht nur für eine Bestattung unter einem Baum, was man auf Friedhöfen auch organisieren könnte, sondern entscheiden sich aus-

drücklich für die Waldform.

Mit Stand vom 07.03.2016 wurden im Friedwald insgesamt 66 Beisetzungen durchgeführt, davon sind ca. 75 % Nutzer außerhalb von Sangerhausen. Wahlweise werden die Bestattungen von unseren beiden Friedwaldförstern oder auch von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die freien Gestaltungsmöglichkeiten bei Bestattungen im Friedwald lassen den Angehörigen vielerlei Möglichkeiten Einfluss auf den dortigen Bestattungsaufbau zunehmen.

Der Friedwald Sangerhausen wird kostendeckend geführt. Der Einnahmeumfang macht es möglich, alle Aufwendungen im Friedwald und dem dazu gehörenden Umfeld, wie Zufahrt, Parkplatz, Totholzschnitt und Gestaltungsarbeiten zu decken.

Insbesondere im Frühjahr und zeitigem Sommer wird die Interessenlage wieder deutlich zunehmen, was sich in regelmäßigen Waldführungen und festgeplanten öffentlichen Informationstagen widerspiegelt. Der nächste Waldinformationstag im Friedwald ist der Sonntag, der 10.04.2016 ab 10.00 Uhr.

Sachstandsbericht für das Jahr 2015 für die Programmgebiete

- **Stadtsanierung, Sangerhausen - Kernstadt**
- **Städtebaulicher Denkmalschutz, Sangerhausen - Altstadt kern**
- **Sanierung im ländlichen Bereich, Wippra - Ortskern**

1. Stadtsanierung, Sangerhausen-Kernstadt

Seit der Aufnahme der Stadt Sangerhausen in das Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 1991 wurden für das Sanierungsgebiet Sangerhausen-Kernstadt insgesamt 20.555.897 Euro Fördermittel bewilligt. Mit dem Eigenmittelanteil der Stadt von 7.879.274 Euro und zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 1.739.297 Euro aus Mieten und Pachten sowie Erstattungen, ergibt sich ein Gesamtkostenrahmen in Höhe von 30.174.468 Euro im Programm der Stadtsanierung ausgegangen werden kann.

Private Maßnahmen wurden bisher mit Fördermitteln in Höhe von 6.706.208 Euro unterstützt. Legt man die Berichte des Bundes zur Städtebauförderung zugrunde, dass 1 Euro öffentliche Fördermittel 6 - 7 Euro private Investitionen aktivieren, betrug die Gesamtinvestitionssumme im Sanierungsgebiet Kernstadt im Förderzeitraum allein bei den privaten Maßnahmen rund 40,2 Mio. Euro bis 47,0 Mio. Euro. Von den o. g. Fördermitteln wurde im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag von 243.739 Euro eingesetzt, der im Wesentlichen zur Begleichung von Ausgaben der Vorbereitung und für Ordnungsmaßnahmen sowie der Förderung privater Baumaßnahmen diente.

2. Städtebaulicher Denkmalschutz, Sangerhausen-Altstadtkern

Im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz Sangerhausen-Altstadtkern wurden seit der Programmaufnahme von 1998 insgesamt 14.176.412 Euro Fördermittel bewilligt (einschließlich der Mittel aus dem Programmjahr 2015 - Bewilligung bis 2019). Hinzu kommt ein Eigenmittelan teil der Stadt Sangerhausen in Höhe von 3.544.101 Euro.

Bis zum 31. Dezember 2015 konnten im 54,37 ha großen Erhaltungsgebiet insgesamt 12.441.271 Euro Fördermittel für Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes zur Umsetzung der beschlossenen Ziele ausgegeben werden. Auch hier ist festzustellen, dass im Fördergebiet Altstadtkern mit dem Einsatz der öffentlichen Mittel für

den Privatsektor in Höhe von 2.369.940 Euro insgesamt rund 14,2 bis 16,6 Mio. Euro an privaten Investitionen ausgelöst wurden.

Um es noch einmal zu verdeutlichen: Im Erhaltungsgebiet Sangerhausen hat bei den geförderten Maßnahmen auf dem privaten Bausektor 1 Euro eingesetzter Fördermittel 6 - 7 Euro an Investitionen ausgelöst!

Damit konnte erheblich zur Arbeitsplatzsicherung vieler mittelständischer Unternehmen beigetragen werden.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden 676.365 Euro für Ausgaben der Vorbereitung, für Ordnungsmaßnahmen und für Baumaßnahmen eingesetzt. Zu den Ordnungsmaßnahmen, die Pflichtaufgaben der Gemeinde sind, zählten Maßnahmen, wie die Sanierung der Gonnamauer/Mühlendamm 2. BA, der Stadtmauer hinter dem Harz oder die Oberflächengestaltungen der Hospitalstraße und Jacobstraße.

Bei den Ausgaben für Baumaßnahmen konnten private Instandsetzungen an 7 Gebäuden mit anteiligen Fördermitteln unterstützt werden. Mit der Hilfe von Mitteln aus der Stadtsanierung und dem Denkmalschutz wurden von insgesamt rund 96.400 m² an öffentlichen Straßen und Plätzen rund 82.200 m², mithin gerundet bisher 85 % aller öffentlichen Straßen und Plätze im Sanierungsgebiet von Sangerhausen umgestaltet.

3. Sanierung Ortskern Wippra
Das Landesverwaltungsamt hat der Stadt Sangerhausen im Jahr 2015 mitgeteilt, dass

für die Sanierungsmaßnahme „Wippra-Ortskern“ die Schlussabrechnung bzw. der Endverwendungsnachweis dem Land in 2016 vorzulegen ist. Danach werden dann die rechtlichen Verfahrensschritte zur Aufhebung des Sanierungsgebietes bzw. Sanierungssatzung einzuleiten sein.

4. Allgemeines

Das Sanierungsbüro des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauen hat im Jahr 2015 insgesamt 116 Anträge auf sanierungsrechtliche Genehmigung für Bauvorhaben und Rechtsgeschäfte bearbeitet.

Planungsrechtliche Beurteilungen erfolgten für 28 Bauvorhaben, allgemeine Stellungnahmen konnten für 250 Vorgänge erarbeitet werden.

Baufortschritt Sanierung Schwimmhalle

Aufgrund der recht guten Witterungsverhältnisse in den Wintermonaten kam es zu keinem Ausfall und keinen Verzögerungen hinsichtlich des Baufortschrittes im Rahmen der Schwimmhallensanierung. Aktuell sind ca. 85 % der Gesamtleistungen vertraglich gebunden bzw. der Aufträge vergeben. Somit gibt es keinerlei terminliche Abweichungen und der geplanten Fertigstellung im Dezember 2016 steht nichts im Weg. Derzeit sind zwei Gewerke auf der Baustelle tätig: Die Firma HTS GmbH Sangerhausen erstellt den Rohbau. Im Rahmen der Rohbauarbeiten werden Grundleitungen verlegt, der Keller gebaut, die Bodenplatte

verlegt, das Fundament an der Nordseite erneuert und Wände im Kellerbereich errichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Roharbeiten bis Ende Juni 2016 beendet sind. Die Beton- sanierung im Kellerbereich ist bereits fertig gestellt. Im Hallenbereich wird diese im Mai 2016 fortgeführt. Neben den Beton- und Rohbauarbeiten werden zeitnah die technischen Ausbaugewerke - wie zum Beispiel Lüftung, Badewassertechnik, Stahlbau, Edelstahlarbeiten - ihre Arbeiten beginnen. Laut Plan wird das im April 2016 sein. Die Bauberatungen finden wöchentlich statt, die Planerbesprechungen mit dem Bauherren KBS im 14-tägigen Rhythmus.

Sachsen-Anhalt-Tag 2016/ Festumzug

Alle Mitglieder des Stadtrates sind aufgerufen, beim Festumzug im Rahmen des Sachsen-Anhalt-Tages teilzunehmen. Der Festumzug wird am Sonntagvormittag, dem 11. September 2016, die Sangerhäuser Innenstadt durchqueren. Der MDR wird den Festumzug live übertragen. Die Stadt Sangerhausen wird mit ihrem Bild als Ausrichterstadt den Anfang des Umzuges bilden. Es wäre schön, wenn sich alle Stadträte beteiligen würden. Kostümpflicht besteht nicht. Über eine Kleiderordnung werden wir uns noch verständigen. Wir werden Ihnen ein Anmeldeformular zukommen lassen.

*Ralf Poschmann
Oberbürgermeister*

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 18. Ratssitzung am 17.03.2016

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-18/16

Abberufung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr der Kernstadt Sangerhausen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Michael Ganß als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Sangerhausen mit Wirkung vom 17.03.2016 abzurufen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-18/16

Berufung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr der Kernstadt Sangerhausen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 17.03.2016 Herr Michael Ganß zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Sangerhausen für den Zeitraum von 6 Jahren und Herr Jens Ramisch zum stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Sangerhausen für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-18/16

Änderung des Aufgabengliederungsplanes für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, dass die Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

nach Aufgabengliederungsplan um die Aufgabe „Förderprogramme für den ländlichen Raum“ als Punkt 6.3 ergänzt wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-18/16

Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und der Erlebniswelt Museen e. V. zur wissenschaftlichen Begleitung der Museen der Stadt durch Erlebniswelt Museen e. V.

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen wird beauftragt und bevollmächtigt, die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen und der Erlebniswelt Museen e. V. abzuschließen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-18/16

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der Stadt Sangerhausen zum geförderten Breitbandausbau.

Beschlusstext:

Gemäß den Empfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen, insbesondere der betreffenden Förderrichtlinien und den Ergebnissen der „Machbarkeitsstudie“ sowie der „Marktkonsultation“ zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz, führt und koordiniert der Landkreis Mansfeld-Südharz in enger Abstimmung mit der Stadt Sangerhausen den flächendeckenden Ausbau eines Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzes im Gebiet der Stadt Sangerhausen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Kooperationsvereinbarung gemäß Anlage mit dem Landkreis abzuschließen, welche vorbehaltlich eines Kreistagsbeschlusses zur Rechtskraft gelangt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-18/16

Aufbau eines Freifunk-Netzes für die Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Freifunk Harz e. V. die technische Lösung für die Installation eines Freifunk Netzes Sangerhausen vorzubereiten und die zur Realisierung notwendigen Kosten zu ermitteln. Nach erneuter Diskussion im Stadtrat wird entschieden, welche Variante für Sangerhausen in Betracht käme und wie die Vernetzung realisiert werden könnte.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-18/16

Beschluss über den Erschließungsvertrag WG Nord „Eckener Straße“

Beschlusstext:

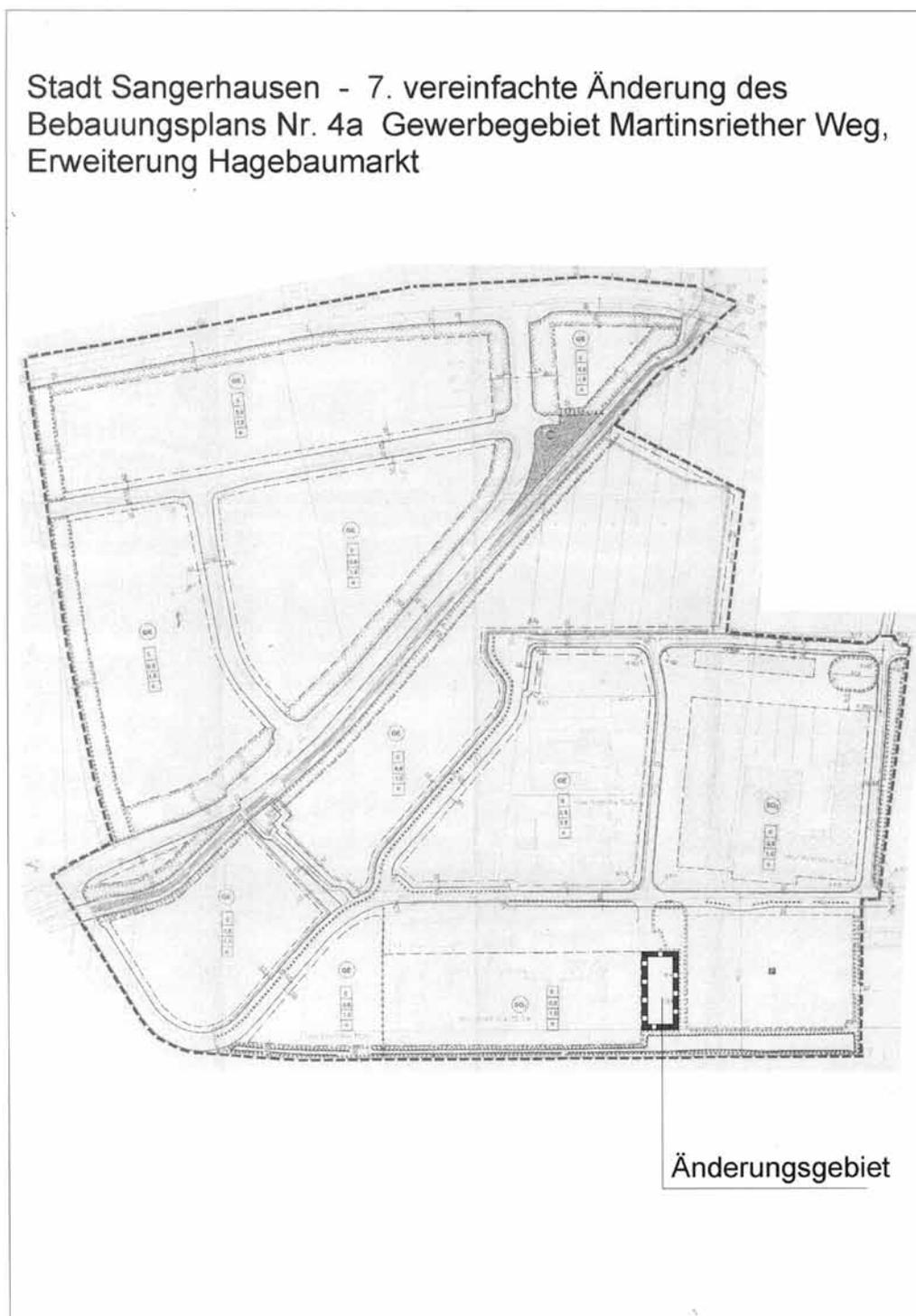
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den vorliegenden Erschließungsvertrag mit der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G. abzuschließen. Diese neue Straße soll der Eckener Straße zugeordnet werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-18/16

Aufstellungsbeschluss 7. vereinfachte Änderung B-Plan 4a Gewerbegebiet Martinsriether Weg, Erweiterung Hagebaumarkt

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg, Erweiterung Hagebaumarkt“ der Stadt Sangerhausen.



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-18/16

Änderung der Gemeindegrenze im Bereich der Gemarkung Sangerhausen zur Gemarkung Wallhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Gemarkungsgrenzen im Bereich der Gemarkung Sangerhausen zur Gemarkung Wallhausen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Wallhausen A 38 (Verfahrens-Nr. 61-7 SGH008) zu.

Die Änderung der Gemarkungsgrenzen erfolgt mit der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zum Zwecke der Anpassung an die neuen örtlichen Gegebenheiten.

Der Stadt Sangerhausen und den betroffenen Eigentümern entstehen durch diese Grenzänderung keine Kosten.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-18/16

Geltendmachung Vorkaufsrecht hinsichtlich des Grundstückes der Gemarkung Oberröblingen, Flur 3, Flurstücke 341 sowie 342 Vorkaufsrechtssatzung Nr. 4 „Über dem Weinberg“ sowie Mehrzahlung nach § 104 KVG LSA

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-18/16

Verkauf von Teilflächen zum Baugebiet „Mühlgasse“ an die Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G.. Gemarkung Sangerhausen, Flur 4, Flurstück 506 tlw. (ca. 1.486 m²) sowie Flurstück 1997 (1.912 m²)

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-18/16

Verkauf des Objektes Schiefergraben 2, nach Ausschreibung Gemarkung Wippra, Flur 35, Flurstücke 26/1, 24/1, 22/1 sowie einer Teilfläche aus Flurstück 26/2

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die 14. Schul- und Sozialausschusssitzung findet am **Montag, dem 18.04.2016, um 18:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A, 06526 Sangerhausen** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 13. Schul- und Sozialausschuss am 07.03.2016
4. **Beratung in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 19. Ratssitzung am 28.04.2016 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
5. **Beratung in nichtöffentlicher Sitzung**
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 19. Ratssitzung am 28.04.2016 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 15. Finanzausschusssitzung findet am **Dienstag, dem 19.04.2016, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen**, statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1 *Genehmigung der Niederschrift vom 08.03.2016*
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 *Beratung von Beschlussvorlagen zur 19. Ratssitzung am 28.04.2016 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses*
- 4.2 Informationen und Anfragen
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 5.1 *Beratung von Beschlussvorlagen zur 19. Ratssitzung am 26.04.2016 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses*
- 5.2 Informationen und Anfragen

gez. R. Poschmann

Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Aktenzeichen: 611.B1.14

Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen II

Verfahrens-Nr. 611- 46 SGH218

Landkreis Mansfeld- Südharz

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 14.11.2006, AZ.: 611 B1.13 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ ergeht folgende Änderung:

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsanordnung

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das folgende Flurstück zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederröblingen	2	94/7

2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Katharinenrieth	1	128, 129, 130
Oberröblingen 7		644, 646

Als Anlagen dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigelegt.

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 14.11.2006, Aktenzeichen: 611 B 1.13, das Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ angeordnet. Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken zu 0,03 % verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet „Niederröblingen II“ sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben. Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des

§ 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Zuziehung des o.g. Flurstücks ist erforderlich, um die im Frühjahr 2016 umzusetzende Wegebaumaßnahme (W03) nachhaltig und vollumfänglich in der Örtlichkeit zu realisieren.

Bei den aus den Verfahren auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Verkehrs- und Wasserflächen, die zum Erreichen der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens nicht benötigt werden.

Deshalb werden diese aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

IV. Bekanntgabe

Diese Änderungsanordnung mit Begründung und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden

Stadt Sangerhausen	Stadt Allstedt	Verbands-gemeinde
Markt 7a	Forststraße 9	Goldene Aue
06526 Sangerhausen	06542 Allstedt	Lange Straße 8
		06537 Kelbra

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S. zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

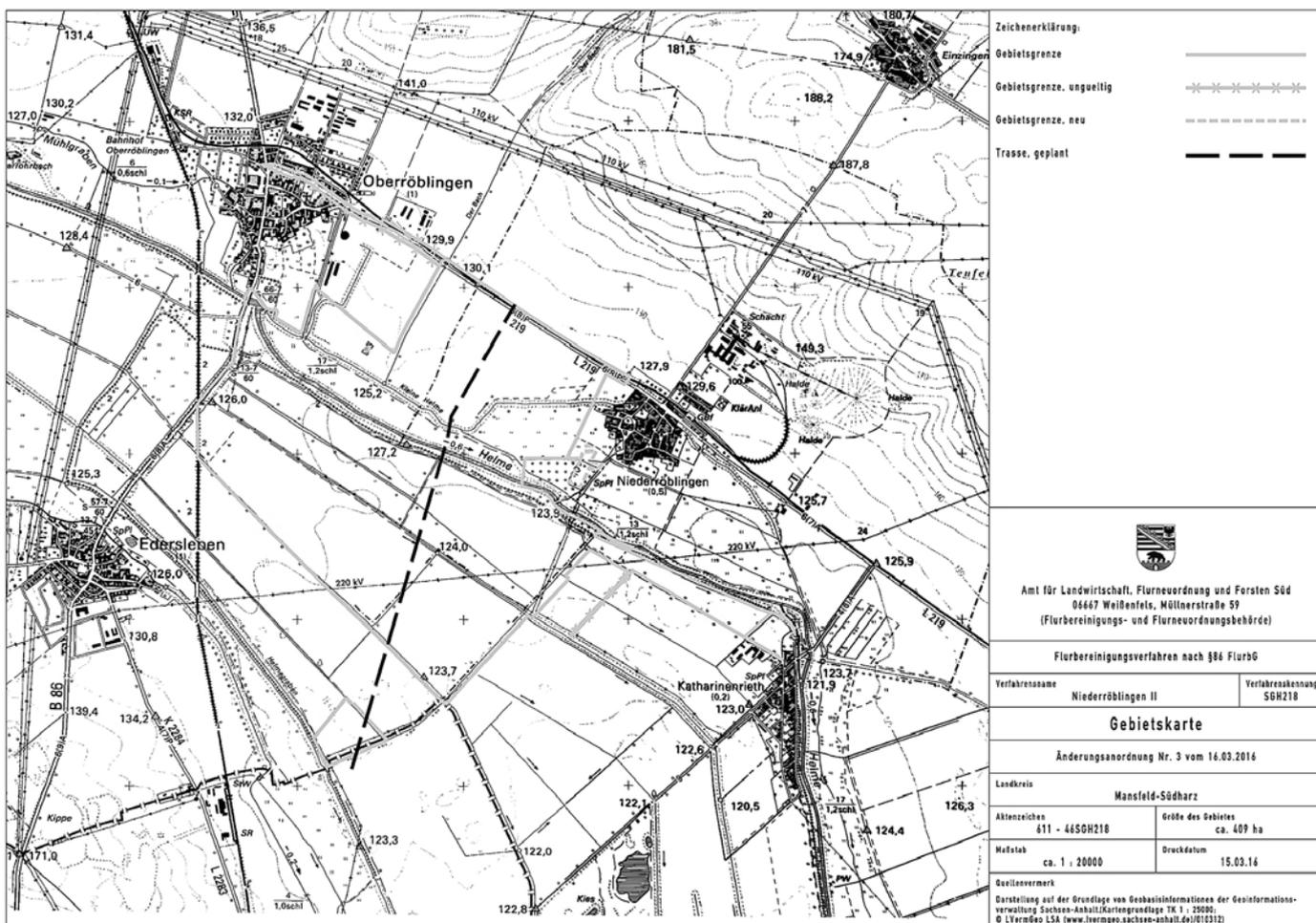
V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllerstraße 59 in 06667 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)



Termine und Informationen

Saisonstart im Europa-Rosarium Sangerhausen

Der Stadteingangspavillon wird am 10.04.2016 für Besucher geöffnet!

Nach umfangreichen Bau-
maßnahmen ist es nun endlich
so weit, der „Stadteingang“
des Europa-Rosariums San-
gerhausen schafft für Ein-
wohner und Gäste der Stadt
Sangerhausen gleichermaßen
die Möglichkeit, auf kurzem
Weg von der Innenstadt in die
größte Rosensammlung der
Welt zu gelangen.

Am **10. April 2016, um 14 Uhr**
öffnen Rosenkönigin Doreen II.,
der Oberbürgermeister Ralf Po-
schmann, der Geschäftsführer
der Rosenstadt Sangerhausen
GmbH, Uwe Schmidt, und ein
Mitarbeiter des Europa-Rosari-

ums gemeinsam die Türen vom
neuen Stadteingangspavillon
des Europa-Rosariums, um of-
fiziell den 1. Besucher der Sai-
son 2016 zu begrüßen.

Im sich anschließenden ge-
meinsamen Rundgang durch
den Botanischen Garten gibt
es viele Frühblüher zu ent-
decken, deren Farb- und Ar-
tenvielfalt in jedem Jahr aufs
Neue begeistert.

Noch bis zur Saisoneroöffnung
am 10. April kann man das
Europa-Rosarium kostenfrei
täglich von 10 bis 17 Uhr über
den Haupteingang besuchen.

Schlemmerquiz in der Bergmannsklause

Die beliebte Veranstaltungsrei-
he „Schlemmerquiz in der Berg-
mannsklause“ im Erlebniszent-
rum Bergbau Röhrigschacht
Wettelrode wird am 29. April
und am 27. Mai fortgesetzt. Der
Steiger aus dem Kupferschie-
ferbergwerk nimmt die Gäste
mit auf eine unterhaltsame Rei-
se durch die Geschichte und
Gegenwart der Region Mans-
feld-Südharz.

Die Pausen während des
5-Gänge-Schlemmermenüs
werden mit Raterunden ausge-
füllt.

Den Gewinnern des Abends
winken Souvenirs und ein Gut-
schein für das nächste Schlem-
merquiz. Noch sind Karten
erhältlich. Der Vorverkauf er-
folgt in der Tourist-Information
Sangerhausen, Markt 18, Tel.
03464 19433.

Saisoneroöffnung am Donnerstag, 24. März 2016

Erlebnistierpark Memleben

Am Gründonnerstag, dem
24. März um 10:00 Uhr, ist es
so weit: der Erlebnistierpark
Memleben startet wieder in die
neue Saison. Mit großer Begei-
sterung haben viele neugierige
Besucher, seit der Neueröffnung
2015 den Erlebnistierpark Mem-
leben erlebt. Nach mehrmona-
tiger Umbauzeit erstrahlt das
beliebte Ausflugsziel unter neu-
er Leitung und in neuem Glanz.
Eine einzigartige Mischung aus
Tier- und Freizeitpark, verrück-
ten Shows und spannenden
Abenteuern erwartet Sie auf über
35.000 m² im neuen Erlebnistier-
park Memleben. Ostersonntag
und Ostermontag kommt sogar

der Osterhase mit seinen Freun-
den zu Besuch und hat für alle
Besucher eine Überraschung im
Gepäck! Für die kleinen Gäste
gibt es eine spannende Tier-
parkrallye quer durch die bun-
te Tierwelt. In der Saison vom
24. März bis 23. Oktober 2016,
ist während den Schulferien in
Sachsen-Anhalt, Thüringen und
Sachsen der Erlebnistierpark
Memleben täglich von 10:00 bis
17:00 Uhr, außerhalb der Schulf-
erien nur Donnerstag bis Sonntag
jeweils von 10:00 bis 17:00 Uhr
geöffnet. Weitere Informationen
auch im Internet unter www.erlebnistierpark.de oder unter Telefon
034672 69640.

mad house

Am Rosengarten 02 • Sangerhausen • Tel.: 578316

08.04./15.04./22.04./

29.04. Tanzkurs

Tanzkurs für Kids - Beginn 15.30 - 17.00 Uhr

06.04. Kerzen gestalten mit Servietten/15.00 Uhr

07.04. Projekt „Alt und Jung“ - Tanztee für Senioren
Beginn 14.00 - 17.30 Uhr

07.04./14.04./21.04./

28.04. Happy Club Kids

Beginn: 15.00 - 16.00 Uhr

11.04. Kinderbasar/17.00 - 20.00 Uhr - bitte anmelden

13.04. Spiele-Nachmittag/15.00 Uhr

18.04. Strick-Grundkurs/15.00 Uhr

19.04. Klettern/17.00 - 18.00 Uhr - bitte anmelden

20.04. Gummibärchen selbst herstellen/15.00 Uhr

22.04. Darts-Turnier/15.00 Uhr

25.04. Waffeln backen/15.00 Uhr

26.04. Bastelnachmittag - Frühling/15.00 Uhr

27.04. Kreatives Gestalten T-Shirts bemalen
Beginn: 15.00 Uhr

- Ihr könnt bei uns Kindergeburtstag feiern!!!
- In den Ferien kostenloses Frühstück
ab 10.00 Uhr

Tägliche Angebote:

- Volleyball, Billard, Tischtennis, Kicker
- Kartenspiele, Gesellschaftsspiele
- Mediothek, Internet, Computerspiele
- Hausaufgabenhilfe
- Beratung u. Unterstützung bei Problemen

JUZ Südwest „Buratino“

Wilhelm-Koenen Str. 57b • Sangerhausen • Tel.: 515192

06.04. Plätzchen backen/15.00 Uhr

07.04. Bastelnachmittag/15.00 Uhr

13.04. Pizza backen/18.00 Uhr

14.04. Kickerturnier/16.00 Uhr

20.04. Klettern/15.00 - 16.00 Uhr

22.04. Fahrradtour/15.00 Uhr

27.04. Klettern/19.00 - 21.00 Uhr

29.04. Sport- & Spiele Tag/13.00 - 15.00 Uhr

29.04. Lesenacht - bitte anmelden

Mit Übernachtung im Buratino

Tägliche Angebote:

- Volleyball, Billard, Tischtennis, Kicker
- Schach, Kartenspiele, Gesellschaftsspiele
- Minibibliothek, Fotolabor
- Hausaufgabenhilfe
- Beratung u. Unterstützung bei Problemen
- u. v. m.

Drahtesel:

- Reparaturen aller Art
- Tandem & Fahrradverleih

Computertreff:

- Internet
- Bewerbung schreiben

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 19. April 2016

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 6. April 2016, 10:00 Uhr

KULTURWERK MSH SCHAUSPIEL LUTHERSTADT EISLEBEN

Junges Theater sucht junge Designer

Theater schreibt Plakat- und Objektwettbewerb zu den Schülertheatertagen 2016 aus

Es steht mal wieder ein Jubiläum an im Theater des Kulturwerk MSH: Die Bühne in der Lutherstadt Eisleben wird zum Ende der aktuellen Spielzeit seine 15. Schülertheatertage feiern. Am 20. und 21. Juni sind junge wie auch erfahrene Schultheater- und frei Jugendtheatergruppen eingeladen, ihre Produktionen zu präsentieren und sich in Workshops zu qualifizieren - Austausch und Spaß inklusive. Im Jubiläumsjahr gibt es nicht nur neue Partner für die Schülertheatertage, sondern auch neue Ideen. Mit einem Plakat- und Objektwettbewerb sucht die Kulturwerk MSH gGmbH einen Plakatentwurf und eine Idee für den „Preis des Intendanten“, der in diesem Jahr erstmalig vergeben wird.

Langjähriger Förderer der Schülertheatertage ist der Förderverein Freunde des Theaters. Unterstützung kommt im Jubiläumsjahr auch vom Rotary Club Eisleben-Mansfelder Land, der sich insbesondere für den Wettbewerb und die Preisverleihung engagiert.

Der Wettbewerb richtet sich an die jungen Kreativen dieses Landkreises - Schülerinnen und Schüler, sowie die an den Schülertheatertagen teilnehmenden Schulen. Gesucht werden zwei Ideen: Erstens ein gestalteter Plakatentwurf zur Bewerbung der 15. Schülertheatertage im Landkreis Mansfeld-Südharz. Zweitens der Entwurf für eine Skulptur als „Preis des Intendanten“. Dieser soll zukünftig als „Wanderpokal“ vergeben und verteidigt werden.

Das Plakat wie auch die Figur bzw. Skulptur sollen einen sichtbaren Bezug zum Thema Theater und Jugend haben. Die Figur muss aus Keramik gefertigt werden können. Diese Aufgabe wird die Bildhauerin Corinna Theuring übernehmen. Generell gilt: der eingereichte Entwurf, das

Motiv muss in maßvollem Aufwand reproduzierbar sein. Möglich für die Entwürfe sind alle Ausdrucksformen (z. B. Fotografie, Zeichnung, Grafik, Malerei, Typografie) - in digitaler Form (jpg mit mind. 200 dpi, max. 4 MB) oder als Printentwurf (DIN A3 (297 x 420 mm)). Der aktuelle Einsendeschluss ist der 19. April. Weitere Kriterien sind in einer Ausschreibung zum Wettbewerb formuliert, diese ist im Besucherservice des Theaters sowie bei der Theaterpädagogin Anja Bernhardt erhältlich und kann von der Homepage bzw. der facebook-Seite des Theaters heruntergeladen werden. Digitale Daten sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@meater-eisleben.de.

Auf dem Postweg ist ein mit der vollständigen Absenderadresse beschrifteter DIN A3-Kartonumschlag (nicht falten oder rollen) zu senden an: Kulturwerk MSH gGmbH, Theaterpädagogik, Landwehr 5, 06295 Lutherstadt Eisleben. Der Entwurf kann auch persönlich im Besucherservice, Hallesche Straße 15 in der Lutherstadt Eisleben (Öffnungszeiten Mo. + Mi. 12 - 17 Uhr | Di. + Do. 10 - 17 Uhr | Fr. 10 - 14 Uhr) eingereicht werden.

Nach Ablauf des Einsendeschlusses wird eine Jury alle Entwürfe sichten und einen Favoriten ermitteln. Die Ideen und das Engagement der Gewinner werden honoriert mit einem „Erlebnispreis“.

Mit freundlicher Unterstützung des Rotary-Club besuchen die Gewinner des Wettbewerbes eine professionelle Grafik- und Bildhauerwerkstatt.

Für die Motivierung der jungen Kreativen zur Teilnahme am Wettbewerb hoffen die Akteure insbesondere auf die Unterstützung der Fachlehrer für Kunst sowie die Leiter der Schülertheatergruppen und bauen auf die Fantasie, die frischen Ideen, junger Menschen.

Ausschreibung zum Plakat- und Objektwettbewerb

anlässlich der 15. Schülertheatertage der Kulturwerk MSH gGmbH Schauspiel

Lutherstadt Eisleben 20. - 21. Juni 2016 | Kulturwerk MSH Schauspiel Lutherstadt Eisleben, Theater

Die 15. Schülertheatertage des Landkreises Mansfeld-Südharz werden unterstützt von:

Rotary Club Eisleben-Mansfelder Land Förderverein Freunde des Theaters e. V.

Die Ausschreibung zum Plakat- und Objektwettbewerb anlässlich der 15. Schülertheatertage des Kulturwerk MSH Schauspiel Lutherstadt Eisleben richtet sich an die jungen Kreativen dieses Landkreises sowie die an den Schülertheatertagen teilnehmenden Schulen.

Herausforderung

Gesucht wird:

- 1.... ein gestalteter Plakatentwurf zur Bewerbung der 15. Schülertheatertage im Landkreis Mansfeld-Südharz.
- 2.... der Entwurf für eine Skulptur als „Preis des Intendanten“ (Wanderpokal)

Kriterien

an das Plakat:

Das Plakat soll ausdrucksstark das Thema junges Theater aufgreifen.

Junge Menschen, Schüler wie auch Leiter von Schülertheatergruppen sollen Lust bekommen, bei den 15. Schülertheatertagen des Landkreises MSH dabei zu sein.

Es soll erkennbar sein, dass es sich um die 15. Schülertheatertage und damit um eine Jubiläumsveranstaltung handelt. Der eingereichte Entwurf/das Motiv muss in maßvollem Aufwand reproduzierbar sein.

Ähnlichkeiten zu bestehenden Marken, Figuren, Menschen sind zu vermeiden.

Im Entwurf sind zu platzieren: die Signets des Kulturwerkes MSH, des Rotary-Club Eisleben, des Fördervereins Freunde des Theaters (Träger und Förderer müssen in Schrift und Signet (soweit vorhanden) erkennbar sein)

Datum, Zeitraum, Ort der 15. Schülertheatertage, Adresse der Homepage des Kulturwerkes.

an die Skulptur/den „Preis des Intendanten“:

Die Figur/Skulptur soll einen sichtbaren Bezug zum Thema Theater und Jugend haben.

Sie muss aus Keramik gefertigt werden können.

Es ist von Vorteil, wenn sie relativ leicht zu transportieren und robust ist, so dass sie als Wanderpokal auch die kommenden Jahre an Schulen übersteht.

Ähnlichkeiten zu bestehenden Marken, Figuren, Menschen sind zu vermeiden.

Format des eingereichten Entwurfes

Möglich sind alle Ausdrucksformen (z. B.: Fotografie, Zeichnung, Grafik, Malerei, Typografie).

Digital jpg mit mind. 200 dpi, max. 3 MB

Print DIN A3 (297 x 420 mm)

Einsendeschluss:

19. April 216 (Poststempel)

Digitale Daten können im Zeitraum vom 18.03. bis zum 19.04. 2016 an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: info@theater-eisleben.de

Auf dem Postweg ist ein mit der vollständigen Absenderadresse beschrifteter DIN A3-Kartonumschlag (nicht falten oder rollen) zu senden an; Kulturwerk MSH gGmbH Schülertheatertage Landwehr 5, 06295 Lutherstadt Eisleben. Der Entwurf kann auch persönlich im Besucherservice, Hallesche Straße 15, 06295 Lutherstadt Eisleben (Öffnungszeiten Mo + Mi. 12 - 17 Uhr | Di. + Do. 10 - 17 Uhr | Fr. 10 - 14 Uhr) unter schriftlicher Angabe der Absenderadresse eingereicht werden.

Jury des Wettbewerbes

Nach Ablauf des Einsendeschlusses wird eine Jury bis zum 15. April alle Entwürfe sichten und einen Favoriten ermitteln. Aus folgenden Be-

reichen und Berufsgruppen wird je ein Vertreter in der Jury mitwirken:

Ensemble des Theaters (Intendanz, Schauspieljunges Theater)
Mitglied des Rotary-Clubs Eisleben
Förderverein Freunde des Theaters
Kunst
Schule

Prämierung

Die Ideen und das Engagement der Gewinner werden

honoriert mit einem „Erlebnispreis“.

Den Gewinner, die Gewinnerin des Plakatwettbewerbes erwartet ein Besuch in einer Grafikwerkstatt.

Den Gewinner, die Gewinnerin des Objektwettbewerbes („Preis des Intendanten“) erwartet ein Besuch in der Werkstatt eines Bildhauers/einer Bildhauerin. (Näheres zu den Preisen wird in den nächsten Wochen bekannt gegeben)

Wir sind gespannt auf tolle Ideen und Entwürfe!

FriedWald Sangerhausen

am Sonntag, dem 10. April 2016

Nehmen Sie um 13 Uhr oder 15 Uhr an einer kostenlosen Waldführung teil.

Genießen Sie die einzigartige Atmosphäre im Treffpunkt ist je eine Viertelstunde vor Beginn der FriedWald-Park-

platz. Die Führung dauert ca. eine Stunde.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bis zum 8. April 2016 unter: 06155 848-200 oder www.friedwald.de

Wichtige Information an die Mitglieder der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G.

Beim Drucken des Havarie- und Bereitschaftsplanes für den Monat April 2016 ist in der letzten Ausgabe bei der Telefonnummer der Firma Polafi

für die Bereitschaft für Heizung ein Druckfehler aufgetreten. Das möchten wir jetzt korrigieren. Die richtige Telefonnummer lautet: 0172 5114221.

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Stillstand vermeiden, klare Verhältnisse schaffen!

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) fordert die Parteien im neu gewählten Magdeburger Landtag auf, rasch für klare Verhältnisse zu sorgen. „Das Land kann sich einen langen Stillstand nicht leisten“, sagt Prof. Dr. Thomas Brockmeier, Hauptgeschäftsführer der IHK. „Im Gegenteil: Sachsen-Anhalt braucht eine dauerhaft verlässliche Wirtschaftspolitik. Denn es gilt, die Voraussetzungen für mehr Wachstum durch mehr Investitionen zu schaffen.“

Die Unternehmerschaft erwartet solide Rahmenbedingungen, ergänzte Brockmeier, das politische Aufgabenspektrum

in den kommenden fünf Jahren sei breit: Das Land müsse heraus aus der demografischen Falle. Die Infrastruktur sei mancherorts ausbaufähig. Digitalisierung und Breitbandausbau gelte es voran zu treiben, Energie müsse für Wirtschaft und Haushalte bezahlbar bleiben.

„Denn nur so kommt Sachsen-Anhalt wirtschaftlich auf die Überholspur, sorgen wir für Wohlstand und Arbeitsplätze“, so Brockmeier.

IHK startet Umfrage zur Kriminalität im Einzelhandel

Wie der Einzelhandel im südlichen Sachsen-Anhalt von Kriminalität betroffen ist, will die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

mit einer Umfrage in Erfahrung bringen. Ziel ist es, ein möglichst umfassendes Bild von der Lage in der Region zu bekommen, um entsprechende Unterstützungsangebote entwickeln zu können.

Der deutsche Handel erleidet jährlich Verluste in Milliardenhöhe, weil Waren verloren gehen. Differenzen von Einkauf und Lagerbeständen zeigen sich bei jeder Inventur. Sie summierten sich laut den Experten vom Handelsforschungsinstitut EHI 2013 auf 3,9 Milliarden Euro. Rund 2,1 Milliarden davon ließen sich auf Ladendiebstahl durch Kunden zurückführen.

„Viele Händler im Kammerbezirk berichten über die gestiegene Kriminalität. Vor allem der professionell organisierte Ladendiebstahl bereitet den Einzelhändlern große Sorgen“, erläutert Antje Bauer, Geschäftsführerin des Geschäftsfelds Starthilfe und Unternehmensförderung der IHK. „Wir bitten möglichst viele Händler um Erfahrungs- und Meinungsäußerung, damit wir uns einen Überblick über die Situation verschaffen und die Unternehmer mit zielgenau entwickelten Angeboten unterstützen können.“

Die Umfrage per Onlinefragebogen kann im Internet unter www.halle.ihk.de | Dokument-Nr. 3140890 aufgerufen werden. Fragen dazu werden unter 0345 2126-267 oder per

E-Mail an dloeschke@halle.ihk.de beantwortet.

Dietmar Schulz neuer Präsident des Industrie- und Marketing-Clubs

Dietmar Schulz, Geschäftsführender Gesellschafter alpha 2000 IT mit System Halle, ist neuer Präsident des Industrie- und Marketing-Clubs Mitteldeutschland zu Halle e. V. (IMC). Schulz ist seit 2007 Präsidiumsmitglied des IMC und wird dem Club nun drei Jahre als Präsident vorstehen. Zu weiteren Präsidiumsmitgliedern wurden gewählt: Detlef Bischoff, Geschäftsführender Gesellschafter Connex Steuer- und Wirtschaftsprüfung GmbH, Antje Bauer, Dr. Gerald Lange, Kerstin Kühne, Dr. Christof Günther und Uwe Witczak.

Im Industrie-Club Mitteldeutschland haben sich 90 Unternehmer, Führungskräfte und andere Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik des Großraumes Halle - Leipzig - Dessau zusammengeschlossen.

Der Verein bietet jährlich über 30 Veranstaltungen, von Wirtschaftsstammtischen über Vorträge bis zu Vor-Ort-Besichtigungen, an. Der IMC setzt sich für die Entwicklung der freien sozialen Marktwirtschaft ein und arbeitet mit allen Industrieclubs in Sachsen-Anhalt sowie den Wirtschaftsclubs in Halle und Leipzig zusammen.

Sicher in den Frühling starten Der ADAC Auto Diagnose-Truck vom 11. bis 15. April in Sangerhausen

Der Frühling hält Einzug in Deutschland und Minusgrade und glatte Straßen werden verdrängt. Wer sein Fahrzeug jetzt einer Frühjahrskur unterzieht, stellt fest, welche Schäden der Winter und nicht zuletzt auch die zahlreichen Schlaglöcher hinterlassen haben. Der ADAC rät deshalb unbedingt zu einem Frühlingcheck für das Auto.

Eine ideale und schnelle Möglichkeit für einen „Frühling-Check“ bietet die ADAC Auto Diagnose Digital. Der Truck mit modernster Prüftechnik steht von Montag, 11. April bis Freitag, 15. April, auf dem

Parkplatz des Hagebaumarkt, An der Stollenmühle 4, in Sangerhausen.

Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 9 und 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, können Kunden kostenlos Bremsen, Stoßdämpfer, und den Unterboden überprüfen lassen. Die Experten des ADAC untersuchen den Wagen innerhalb von etwa 10 Minuten mit modernster digitaler Technik.

Die Prüfdaten werden nicht nur protokolliert, sondern auch gleich ins Internetportal www.meineautowelt.com

eingestellt. So können ADAC-Mitglieder nicht nur sicher mit einem „gesunden“ Auto fahren, sondern ihre Daten auch jederzeit und überall abrufen. Auch eine Gebrauchtwagen-

untersuchung ist in dem mobilen Diagnose-Truck möglich.

Mehr Informationen gibt es unter Tel. 05102 901313 oder unter www.meineautowelt.com.

Freude bei der Tafel Sangerhausen über AOK-Geschenkepäckchen

Michael Schwarze, Regionalsprecher der AOK Sachsen-Anhalt, besuchte am 22.03.2016 die Tafel in Sangerhausen und brachte rund 60 Geschenke für die „Tafel-Kinder“ mit.

Träger der Tafel ist die Arbeits- und Bildungsinitiative e. V., Lengefelder Straße 15 in Sangerhausen.

Die Geschenkepäckchen wurden somit in der Karwoche/Osterwoche an die „Tafel-Kinder“ überreicht. Was damit vermittelt werden sollte ist die Freude und der Frohsinn kurz vor Ostern. Und, natürlich auch noch eine Portion Gesundheitsbewusstsein mit Sinn für ausgewogene Ernährung und vor allem Bewegung. Anhand des bundesweiten Gesundheitsmaskottchen „Jolinchen“ ist Michael Schwarze im Gespräch mit Jasmin (9 Jahre) und Maximilian (6 Jahre) sowie deren Mutter Anja Teichmann, ehrenamtliche Mitarbeiterin der Tafel Sangerhausen, näher darauf eingegangen. Die Bereichsleiterin „Tafel“, Martina Tietze freute sich mit Ihrem Team sehr über diese Geste der AOK und versprach die persönliche Verteilung an die Kinder.

Michael Schwarze: „Die AOK Sachsen-Anhalt setzt im Jahr 2016 noch stärker als bisher darauf, Krankheiten zu vermeiden. In 2016 wird noch mehr

als in den vorherigen Jahren in Präventionsmaßnahmen investiert. So verstärkt die AOK Sachsen-Anhalt die Gesundheitsförderung in verschiedenen Lebensbereichen. In Kitas und Schulen beispielsweise organisiert die AOK Programme zur gesunden Ernährung, Entspannung und Bewegung wie zum Beispiel „Jolinchen-Kids“ und „Gesund macht Schule“.

Der Fokus liegt dabei auf der Gesundheitsförderung aller Altersgruppen. Es wird weitere Programme zur gesunden Ernährung, Bewegung und Entspannung vor Ort geben. In der betrieblichen Gesundheitsförderung engagiert sich die AOK Sachsen-Anhalt mit 2000 Aktivitäten in 800 Unternehmen und für Senioren wurden spezielle Vorsorgeprogramme entwickelt

In der betrieblichen Gesundheitsförderung engagiert sie sich mit 2000 Aktivitäten in 800 Unternehmen. Dazu werden in 2016 die ersten 90 „Gesundheitsberater im Betrieb“ ausgebildet, die damit für das betriebliche Gesundheitsmanagement sensibilisiert und qualifiziert werden.

In jedem der 44 AOK-Kundencenter und an der kostenlosen Service-Hotline: 0800 226 5726 erhalten Interessierte Auskunft, wo und wann der nächste Kursbesuch möglich ist.

Was ist wann geöffnet?

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Telefon 03464 573048



Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.

Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Telefon 03464 260766



Öffnungszeiten: Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek

Am Rosengarten 2 (Stadtgebiet Othal),
Tel. 03464 2776817



Montag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	geschlossen

ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde, 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 587816, Fax: 03464 515336

www.roehrig-schacht.de
info@roehrig-schacht.de

Öffnungszeiten

Mittwoch - Sonntag	09.30 Uhr - 17.00 Uhr
Seilfahrtszeiten:	10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH - Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Öffnungszeiten Europa-Rosarium

Das Europa-Rosarium ist bis 9. April kostenfrei zugänglich.

Europa-Rosarium (Haupteingang) bis 9. April
täglich 10.00 - 17.00 Uhr

Saisoneröffnung

ab 10. April	
täglich	10.00 - 18.00 Uhr
Stadteingang:	11.00 - 16.00 Uhr

Gartenträume-Laden bis 9. April

Tel. 03464 58980	
Mo. - Fr.	10.00 - 17.00 Uhr
ab 10. April	10.00 - 18.00 Uhr



Restaurant „Zur Schwarzen Rose“

Tel. 03464 589810
gastronomie@sangerhausen-tourist.de
Parkgastronomie
Do. - So. 10.00 - 18.00 Uhr

Tourist-Information

Markt 18
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 19433
info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 10.00 - 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr

Schwimmhalle Süd bleibt geschlossen

Die Schwimmhalle Süd Sangerhausen ist aufgrund von umfangreichen Sanierungsarbeiten geschlossen.

Die Bädergesellschaft bittet alle Bade- und Saunagäste um Verständnis.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Breitenbach

Herzlichen Glückwunsch

Herrn Karl Heinz Rößler zum 80. Geburtstag

Ortschaft Gonna

Alles Gute

Frau Christa-Maria Ernst zum 75. Geburtstag

Ortschaft Grillenberg

Viel Freude

Frau Ruth Wenzel zum 85. Geburtstag

Ortschaft Großleinungen

Alle guten Wünsche

Herrn Otmar Walther zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Kurch zum 75. Geburtstag
Herrn Hans-Werner Kramer zum 80. Geburtstag

Ortschaft Horla

Alle Jahre wieder ...

... gibt's einen Frühlingsanfang und ein traditionelles Osterfeuer - so auch in Horla. Wie schön und sinnvoll kann dabei eine Aufräumaktion sein, welche gleichzeitig das Feuer zu Ostern befeuern hilft. Da kommen Menschen zusammen, um Kulturlandschaften zu pflegen und Sichtordnung

zu gestalten. Frühlingstreffen und unterschiedlich motivierte Veranstaltungen lösen die menschlichen Gedanken aus der winterlichen Jahresperiode. Na dann – eine schöne Zeit.

Heinz-Hasso Neumann
Ortsbürgermeister



Ortschaft Lengefeld

Gratulation

Herrn Johann Hutzler zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred Krock zum 70. Geburtstag

Alles Gute zum 50. Hochzeitstag

Herrn Dieter Fiebig und Frau Gisela Fiebig

Ortschaft Morungen

Herzlichen Glückwunsch

Herrn Rolf Wedekind zum 80. Geburtstag

Ortschaft Oberröblingen

Alles Liebe und Gute

Frau Rita-Ella Göbel zum 70. Geburtstag
Herrn Bernd Rülke zum 70. Geburtstag
Herrn Horst Siebelitz zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Wenzel zum 75. Geburtstag

Zur „Diamantenen Hochzeit“ herzlichen Glückwünsche

Herrn Horst Biedermann und Frau Ortrud Biedermann

Die besten Wünsche zur „Goldenen Hochzeit“

Herrn Helmut Elsner und Frau Renate Elsner

Zum 50. Hochzeitstag wünschen wir viel Glück

Herrn Helmut Schulze und Frau Gisela Schulze

Ortschaft Obersdorf

Viel Freude

Herrn Willi Bürger
Frau Carmen Drews

zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche zur „Diamantenen Hochzeit“

Herrn Rolf Koch und Frau Margot Koch

Ortschaft Riestedt

Bekanntmachung des Beschlusses aus der 14. Sitzung des Ortschaftsrates am 14.03.2016 in Riestedt

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-14/16

Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leihungsrecht) auf dem Flurstück 413 der Flur 10 in Riestedt zugunsten der DB Netz AG

Die allerbesten Wünsche

Herrn Horst Senk
Herrn Joachim Sander
Frau Hübenthal, Jenny
Herrn Karl Ullmann

zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 75. Geburtstag

Ortschaft Rotha

Wichtige Mitteilung der Ortsbürgermeisterin

Ab April 2016 führe ich jeweils donnerstags von 18.00 bis 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus für die Bürger die Sprechstunde durch.

Dorothea Süß
Ortsbürgermeisterin

Ortschaft Wippra

Bekanntmachung von Beschlüssen aus der 13. Sitzung des Ortschaftsrates am 15.03.2016 in Wippra

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-13/16

Verkauf des Objektes Schiefergraben 2, nach Ausschreibung Gemarkung Wippra, Flur 35, Flurstücke 26/1, 24/1, 22/1 sowie einer Teilfläche aus Flurstück 26/2

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-13/16

Verpachtung der Flurstücke 4/1 und 5/1 der Flur 17 in Wippra

Eine kleine Freude

Ich gehe hinein in den kleinen Garten,
wo Winterlinge, Krokusse, Schneeglöckchen blühen.
Die Tulpen im Beet, sie wollen nicht warten,
beginnen zu schauen und müssen sich mühen.

Noch ist es kalt! Doch wagt sich die Sonne
mit blasshellen Strahlen zur Erde herab;
im grünen Gezweig der hohen Tanne
beginnt schon ein reges Auf und Ab.

Die Meislein sich Jagen, sind eifrig indes,
sich wieder erneut zu vermählen
und suchen gemeinsam ihr Liebesnest,
das Schönste wird sie sich auswählen.

Ich schaue mich um und seh' voller Freude
die erste Hummel im schweren Flug.
Das Schneeglöckchen im weißen Kleide
ist nun ihr Ziel, das tut nicht gut!

Sie setzt sich auf das zarte Glöckchen,
doch biegsam ist ihr Stängellein;
sie fiel herab vom weißen Rökkchen,
das tat nicht gut, dem Kummelein.

Schon gibt es vieles zu entdecken,
was von der Sonne will geweckt;
der Strauch am Zaun wird sich bald recken,
zeigt dann, was sich darin versteckt.

Ich spüre schon den Frühling wieder,
hör' Vogelstimmen, die einst stumm;
bald pflück' ich wieder weißen Flieder
und lausche, wie es summt und brummt.

Es war nur eine kleine Freude,
die mir der Garten hat beschert.
Doch bald blüht es im bunten Kleide,
all' das, was wohl der Mensch begehrt.

Friederike Kolditz, Wippra

Herzliche Geburtstagsglückwünsche

Herrn Herbert Hesse	zum 90. Geburtstag
Frau Ursula Liebing	zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Vollrath	zum 75. Geburtstag
Herrn Alfred Aschenbrenner	zum 70. Geburtstag
Herrn Artur Schneider	zum 75. Geburtstag

Alles Gute zur „Goldenen Hochzeit“

Herrn Reinhard Ecke und Frau Brigitte Ecke

Ortschaft Wolfsberg

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2015 der Jagdgenossenschaft Wolfsberg

Die Jagdgenossenschaft Wolfsberg lädt alle Jagdgenossenschaftsmitglieder zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, dem 29. April 2016, um 19.00 Uhr,
in das Dorfgemeinschaftshaus Wolfsberg herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Verlesung Rechenschaftsbericht und Kassenbericht
- 4.) Bericht der Revisionskommission
- 5.) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- 6.) Bericht der Jagdpächter
- 7.) Wahl des neuen Vorstandes
- 8.) Beschluss für Auszahlung der Jagdpacht
- 9.) Diskussion und Sonstiges

gez. Vorstand
Jagdgenossenschaft Wolfsberg

Alles Gute

Frau Ursula Walter zum 75. Geburtstag
Frau Sieglinde Mosebach zum 80. Geburtstag

Wasserverband Südharz

Wasserverband „Südharz“ **Beschluss-Nr.: 1 38/15**

Beschluss der 38. Verbandsversammlung am 14.12.2015 zu TOP 12.1. - öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

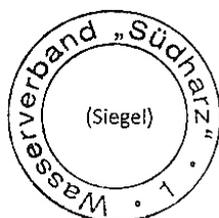
Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“.

Beschluss-Nr.: 1-38/15

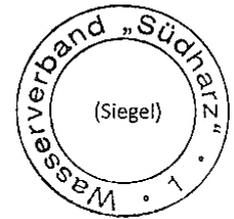
Sangerhausen, 14.12.2015


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.12.2015.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 8 und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz -KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

(1) Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden

- Stadt Allstedt,
- Stadt Sangerhausen,
- Gemeinde Südharz,
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“,
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und die
- Stadt Mansfeld

bilden einen Wasserverband zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser und zur Abwasserbeseitigung entsprechend dem geltenden Recht. Sie sind Mitgliedsgemeinden im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und / oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung umfassen. Es gilt die folgende Aufgabenübertragung:
Trinkwasserversorgung:

- Stadt Allstedt
- Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)
- Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Ortsteils Ufrungen)
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (mit Ausnahme des Gebietes der Gemeinde Berga)
- Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim).

Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

- Stadt Allstedt
- Stadt Sangerhausen
- Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Questenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)
- Verbandsgemeinde „Goldene Aue“
- Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)
- Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)

(3) Dieser Wasserverband trägt die Bezeichnung Wasserverband „Südharz“, Sitz des Wasserbandes ist Sangerhausen.

(4) Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden nach Abs. 2.

(5) Der Wasserverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Wasserverband „Südharz“.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Wasserverband erfüllt die Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), insbesondere die Aufgaben der Trink- und Brauchwasserversorgung gemäß der §§ 70 ff WG LSA und die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß der §§ 78 ff WG LSA im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck ist er berechtigt die erforderlichen Anlagen, sowie Grundstücke zu übernehmen, zu erneuern, herzustellen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Dem Wasserverband obliegen die Schmutzwasserentsorgung, sowie die Entsorgung des Niederschlagswassers in den Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Straßenentwässerung, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Straßenentwässerungspflichtigen vorliegen. Zur Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Verbandes gehören darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Bezüglich der Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswassers ist grundsätzlich an Stelle des Wasserverbandes der jeweilige Grundstückseigentümer und der jeweilige Träger der öffentlichen Verkehrsanlage verpflichtet, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Der Wasserverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren, Grundstücks- und Hausanschlusskosten und Beiträgen.

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3

Verbandsanlagen

(1) Der Wasserverband erstellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen zur Erfüllung der Aufgaben in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, im Wege des einfachen oder, falls erforderlich, notariellen Vertrages nach dem jeweiligen Zeitwert der Anlage bzw. der Grundstücke (bei Grundstücken im Regelfall der Verkehrswert). Die Verbandsanlagen werden durch den Wasserverband geplant, betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Bestehende und neu zu schaffende Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.

(2) Bei geplanten oder im Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder, die der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen und vom Wasserverband übernommen werden, kann der Wasserverband in bestehende Verträge eintreten, sofern eine Nutzung im Rahmen des Trinkwasserversorgungskonzeptes oder des Abwasserbeseitigungskonzeptes möglich ist.

(3) Das Trinkwasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Wasserverbandes. Gleiches trifft auch bis zu seiner Bezahlung auf das an die Verbandsmitglieder gelieferte Wasser zu.

§ 4

Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Vertreter.

Jedes Verbandsmitglied erhält je Einwohner und übertragenen Aufgabenbereich Trinkwasser / Abwasser der Stadt, Gemeinde oder des Ortsteils so viele Stimmen, die gemäß § 158 KVG LSA der Zahl der Einwohner entspricht, die das Landesamt für Statistik für das vorletzte Jahr ermittelt hat. Die Stimmen sind je Aufgabenbereich für jedes Verbandsmitglied zu ermitteln und zu summieren. Die so ermittelte Summe der Einwohner ist gleich der Anzahl der Stimmen.

Soweit ein Verbandsmitglied nicht mit dem gesamten Teil des Gemeindegebietes Mitglied im Wasserverband „Südharz“ ist, ist bei der Berechnung der Umlage die für die Ortsteile geltende Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, welche durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wird, bindend.

Die Stadt Sangerhausen erhält so viele Stimmen, wie alle übrigen Verbandsmitglieder auf sich vereinen. Die Anzahl der Stimmen ist jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres neu festzustellen.

(2) Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu bestimmen. Die Rangfolge der Vertreter bestimmt das Mitglied. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den jeweiligen Verbandsmitgliedern für eine Wahlperiode des Gemeinderates bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode des entsendenden Gemeinderates des Verbandsmitgliedes. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter endet mit der Berufung neuer Vertreter und Stellvertreter durch das jeweilige Verbandsmitglied. Wiederholte Wahlen zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.

(4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen oder zu bestimmen.

(5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung im Amt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Wasserverbandes und beschließt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
2. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
3. Bildung von zeitweiligen Ausschüssen
4. den Abschluss von Verträgen, sowie Erwerb von Vermögensgegenständen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind mit einem Wert von über 250.000 € und Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind mit einem Wert von über 100.000,00 €,
5. Erlass des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Bestätigung der Jahresrechnung, Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, die einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen,
8. Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelfall überschreiten,
9. die Aufnahme eines Darlehen oder einer Bürgschaft, die einen Gesamtwert von 75.000,00 € im Einzelfall übersteigen,
10. Erlass der Geschäftsordnung des Verbandes,
11. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, d. h. bei einem Streitwert über 50.000,00 € und von grundsätzlicher Bedeutung,

13. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 5 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres übersteigt,
14. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 € überschritten wird,
15. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern,
16. den Abschluss von Vergleichen, soweit deren Wert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
17. die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge über 5.000,00 € (jeweils im Einzelfall),
18. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 KVG LSA.

Sie beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder über

1. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Austritt einzelner Verbandsmitgliedern, sowie Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder, jeweils insgesamt oder für einzelne Teilbereiche.
2. Auflösen des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Notfall bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden.

(4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß. Für Wahlen im Rahmen der Verbandsversammlung gilt abweichend zu Abstimmungen, dass lediglich mit einer Stimme pro Mitgliedsgemeinde abgestimmt wird.

(5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der hauptberuflich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserverband. Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

Die Handhabung von Personalangelegenheiten, sowie die Einholung von Beteiligungspflichten nach PersVG LSA obliegt dem Verbandsgeschäftsführer.

Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über alle Beschäftigungsverhältnisse. Ausgenommen davon sind Einstellungen und Entlassungen (außer Entlassungen in der Probezeit) von Beschäftigten ab der EG 12 bzw. A 14. Diese erfolgen im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- den Abschluss von Verträgen, sowie Erwerb von Vermögensgegenständen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind, mit einem Wert bis 250.000,00 € und Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, mit einem Wert bis 100.000,00 €,
- die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Gesamtwert von 15.000,00 €,
- Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 50.000 € je Einzelfall nicht überschreiten,
- die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften mit einem Gesamtwert bis 75.000,00 € je Einzelfall,
- Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis 50.000,00 €,
- Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, bis 5 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres,
- Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, bei denen im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
- Abschluss von Vergleichen, soweit deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge bis 5.000,00 € (jeweils im Einzelfall).

(4) Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist der Leiter des Fachbereichs Verwaltung / Rechtsfragen des Wasserverbandes „Südharz“. Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers handelt sein Vertreter.

§ 9**Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

Die Vertreter der Verbandsmitglieder und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit kann von der Verbandsversammlung durch den Beschluss einer Entschädigungssatzung geregelt werden.

§ 10**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Verband beschließt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

(4) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Die Verbandsversammlung schlägt jährlich einen Wirtschaftsprüfer vor, welcher durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu bestätigen ist. Es erfolgt auch eine Beschlussfassung.

§ 11**Jahresabschluss**

(1) Der Wasserverband „Südharz“ hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Der Wasserverband „Südharz“ darf in Ausnahmefällen den Jahresabschluss und Lagebericht auch später (bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres) erstellen.

(3) Unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes hat der Verbandsgeschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfbericht der Verbandsversammlung vorzulegen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 (1) und (2) und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

(5) Weitere kommunalrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 12**Verbandsumlage**

(1) Der Wasserverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Erträge / Einnahmen die gesamten Aufwendungen / Ausgaben gedeckt werden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten erhebt der Verband öffentliche Abgaben.

(3) Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Wasserverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich oder einzelnen Verbandsmitgliedern wird durch die Aufgabenwahrnehmung ein besonderer Vorteil vermittelt, kann der Verband von den einzelnen Mitgliedern eine besondere Umlage erheben. Die besondere Umlage muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinde stehen.

(4) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 GKG LSA eine allgemeine Verbandsumlage, die für die Aufgabenbereiche Trinkwasser und Abwasser gesondert festgesetzt werden kann, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(5) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Soweit ein Verbandsmitglied nicht mit dem gesamten Teil des Gemeindegebietes Mitglied im Wasserverband ist, ist bei der Berechnung der Umlage die für die Ortsteile geltende Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, welche durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wird, bindend.

(6) Der Umlagebedarf der allgemeinen Umlage in Abs. 4 und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt per Bescheid.

§ 13**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die Sangerhäuser Nachrichten den bekanntzumachenden Text enthalten. Die Einladungen zur Verbandsversammlung werden in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhäuser Zeitung, Rubrik Bekanntmachungen, veröffentlicht.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden hingewiesen werden (Hinweiskanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wasser-suedharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltung des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt - soweit zeitlich möglich auch bei verkürzten Ladungsfristen gemäß § 7 Abs. 1 - in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalteil Sangerhausen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten) bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge / Einnahmen und Aufwendungen / Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,

- des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder
- enthält.

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes. Die benannten Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten des Wasserverbandes

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

zur Einsicht aus.

(6) Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(7) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsgeschäftsführer vorgenommen.

[8] Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715) in der derzeit geltenden Fassung. Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten des Verbandes in 06526 Sangerhausen, Am Brühl 7 ausgehängen. Die Dauer des Aushangs im genannten Schaukasten beträgt zwei Wochen.

§ 14

Änderung und Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliederbestandes des Verbandes oder der von ihnen übertragenen oder zu übertragenden Aufgaben beschließen. Die Änderung des Mitgliederbestandes oder der Aufgaben erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung). Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 5 GKG-LSA gilt entsprechend).

Der Beitritt neuer Mitglieder oder die Übertragung weiterer Aufgaben durch ein Mitglied ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes (insgesamt oder teilweise) ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes

- die Umsetzung der Versorgungskonzepte verhindert wird oder
- der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

(2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalausgleichssetzung zu führen.

(3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Wasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(4) Im Falle der Auflösung des Wasserverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(5) Das vorhandene Personal wird nach Stimmanteilen (§ 5 Abs. 1) von den Trägern des Wasserverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.

(6) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Wasserverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses

und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Wasserverband erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen über die Entwicklung des Wasserverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(7) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 15

Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung - etwa der Begriff des Verbandsgeschäftsführers sowie die Begriffe der sonstigen Funktionsträger im Verband gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sangerhausen, 14.12.2015



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.12.2015.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin





LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

Wasserverband Südharz

Am Brühl 7

06526 Sangerhausen

Amt Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Dienststelle Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Beschäftigte Frau Brodmann	Zentrale-Nr. 309
☎ Durchwahl 03464/535-2224	Fax 03464/535-2290
E-Mail abrodmann@mansfeldsuedharz.de	

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
dr. pp-kÜ	17.12.2015	15.14.06.031.001	26.01.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp,
auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Die Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ (Verbandssatzung) wird hinsichtlich der Änderung in dem § 13 Absatz 3 der Verbandssatzung genehmigt.
2. Die nichtgenehmigungspflichtigen Teile der Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ werden kommunalaufsichtlich nicht beanstandet.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat unter Beschluss-Nr. 1-38/15 in der Sitzung am 14.12.2015 die Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ (Verbandssatzung) beschlossen.

Mit Antrag vom 17.12.2015 (Posteingang am 21. Dezember 2015 bei der Kommunalaufsicht) wurde die Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ dem Amt für Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz wurde durch das Landesverwaltungsamt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 GKG LSA als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverbandes „Südharz“ bestimmt.

II:

Zu 1:

Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKG LSA vom 26. Februar 1998 (GVBL S.81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 08.02.2011 (GVBL S.68) bedarf die Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Änderungen den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds), den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) sowie den Bestand an Aufgaben oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen.

Die im § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung vorgenommene Änderung der besonderen Umlage betrifft die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage des Zweckverbandes

und unterliegt insofern der Genehmigungspflicht. Zuvor waren 2 konkrete besondere Umlagen mit jeweiligen Umlageschlüssel geregelt. Die neue Regelung enthält nunmehr eine allgemeine Aussage über die Erhebung einer besonderen Umlage.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Im Ergebnis der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ist der Beschluss Nr. 1-38/15 der Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ über die Änderung der Verbandssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen. Insbesondere wurde die für derartige Beschlüsse der Versammlung gemäß § 16 Abs. 1 GKG i.V.m. § 10 Abs 2 KVG LSA erforderliche qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung erreicht, da der Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Südharz durch die Versammlung unter Anwesenheit aller Verbandsmitglieder mehrheitlich (93.609 von 109.396 Stimmen) gefasst wurde.

Die materielle Prüfung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ ergab, dass diese mit dem Gesetz im Einklang steht und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die derzeitige, in der Satzung in § 12 Absatz 3 getroffene Regelung zur Erhebung besonderer Umlagen zwar dem Gesetzestext des § 13 Absatz 2 GKG LSA entspricht, aber die Umlageschlüssel aus hiesiger Sicht konkreter hätten festgesetzt werden können und sollen. Die jeweiligen Umlageschlüssel sollten daher vor der Festsetzung mit den Verbandsmitgliedern erörtert werden, denn aus den zuletzt geführten Gesprächen mit den Verbandsmitgliedern wurde immer wieder deutlich, dass gerade die angewandten Schlüssel für die besonderen Umlagen ein kontroverses diskutiertes Thema darstellen und die Verbandsmitglieder diesbezüglich mehr Transparenz und Aufklärung erwarten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Klarstellung in § 12 Absatz 5 der Verbandssatzung nach dem Wort Umlagebedarf „nach Absatz 4“ eingefügt werden sollte.

Zu 2:

Die Prüfung der Änderungssatzung in ihrer Gesamtheit ergab keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine kommunalaufsichtliche Beanstandung gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 136 Abs. 1 GO LSA auszusprechen ist, so dass die Nichtbeanstandung zu verfügen war.

Mit den Änderungen in der Präambel sowie unter den § 5 Absatz 1 Satz 3, § 6 Satz 1 Nr. 18, 7 Absatz 4 Satz 5, § 8 Absatz 4 Satz 1, § 13 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu 3:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBL. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung sind gemäß § 14 Abs.1 und Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. Der Wasserverband „Südharz“ hat in der für die Bekanntmachung seiner Verbandssatzungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat



Wirtschaftsplan des Wasserverbandes „Südharz“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Beitrittsbeschluss gem. kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen. Durch den Beitrittsbeschluss der Versammlung am 18.3.2016 erhielt die Satzung zum Wirtschaftsplan 2016 die folgende Fassung. Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seiten 222, 333) in Verbindung mit den §§ 100 und 101 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat die Versammlung in der öffentlichen Sitzung am 18.03.2016 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 beschlossen.

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG) vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen. Der Wasserver-

band „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	17.542.500 €
in den Aufwendungen auf Jahresgewinn	17.239.900 €
	302.600 €,
	davon Eigenkapitalverzinsung 302.600 €

Vermögensplan

in den Erträgen auf	15.457.600 €
in den Aufwendungen festgesetzt.	15.457.600 €

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2016 wird auf 6.994.800 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 13.037.900 € festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann wird auf 3.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden besondere Umlagen nach § 12 Abs. 3a der Verbandssatzung in Höhe von 1.002.900 € erhoben.

Diese setzen sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser:

1. Beteiligung integriertes Stadtentwicklungskonzept Lenkungsrunde/ Koordinierungsrunde Stadtentwicklung	
Rechn. SGH-LR-WV-14-01 2 Hj.	108,40 €
Rechn. SGH-KR-WV-14-01 2. Hj.	361,35 €
	469,75 €

2. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen

Unbefristete Niederschlagungen 17.09.2014	174,56 €
Unbefristete Niederschlagungen 24.09.2014	1.513,91 €
Unbefristete Niederschlagungen 09.12.2014	4.577,92 €
Unbefristete Niederschlagungen Verb.vers. 14.01.2015	7.103,52 €
Unbefristete Niederschlagungen 03.02.2015	2.067,69 €
Unbefristete Niederschlagungen 11.03.2015	4.568,81 €
Unbefristete Niederschlagungen Verb.vers. 01.04.2015	2.901,51 €
Unbefristete Niederschlagungen 07.04.2015	1.344,73 €
Unbefristete Niederschlagungen 11.05.2015	1.450,04 €
Unbefristete Niederschlagungen 03.06.2015	1.924,59 €
Unbefristete Niederschlagungen 01.07.2015	838,50 €
Unbefristete Niederschlagungen 23.09.2015	3.667,09 €
Einzahlungen auf unbefrist. Niederschlagungen	- 1.353,95 €
	30.778,92 €

Gesamte Umlage Bereich Trinkwasser

31.248,67 €

Bereich Abwasser:

1. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen und Beteiligung Integriertes Stadtentwicklungskonzept Lenkungsrunde/ Koordinierungsrunde Stadtentwicklung	
Unbefristete Niederschlagung vom 21.11.2014	950,18 €
Unbefristete Niederschlagung vom 26.11.2014	1.409,11 €
Unbefristete Niederschlagung vom 09.12.2014	395,83 €
Unbefristete Niederschlagung vom 09.12.2014	481,89 €
Unbefristete Niederschlagung vom 16.12.2014	1.426,59 €
Unbefristete Niederschlagung vom 14.01.2015	517,85 €
Unbefristete Niederschlagung vom 22.01.2015	6.014,12 €

Unbefristete Niederschlagung vom 03.02.2015	5.391,80 €	3.3. Aus nachträglicher Beitragserhebung durch Änderung KAG	
Unbefristete Niederschlagung vom 25.02.2015	2.510,17 €		
Unbefristete Niederschlagung vom 11.03.2015	2.413,94 €		
Unbefristete Niederschlagung vom 17.03.2015	3.487,64 €	Stadt Allstedt	
Unbefristete Niederschlagung Verb.vers. vom 01.04.2015	52.294,81 €	OT Holdenstedt Beitrag I	11.900,00 €
Unbefristete Niederschlagung vom 13.05.2016	570,35 €	OT Holdenstedt Beitrag II	16.400,00 €
Unbefristete Niederschlagung vom 01.07.2015	659,01 €		<hr/>
Unbefristete Niederschlagung vom 28.07.2015	3.620,47 €	Stadt Sangerhausen	28.300,00 €
Unbefristete Niederschlagung vom 09.09.2015	2.391,24 €	Sangerhausen Beitrag I	42.300,00 €
Unbefristete Niederschlagung vom 22.09.2015	9.765,27 €	Sangerhausen Beitrag II	173.800,00 €
Einzahlungen auf unbefrist. Niederschlagungen	- 700,00 €	OT Morungen Beitrag I	1.500,00 €
Rechn. SGH-LR-WV-14-01	570,00 €	OT Großleinungen Beitrag I	500,00 €
Rechn. SGH-KR-WV-14-01	171,00 €	OT Wolfsberg Beitrag I	29.600,00 €
	<hr/>		<hr/>
	94.341,27 €	Gemeinde Südharz	247.700,00 €
2. Verluste aus Anlagenabgang/ Nicht mehr verwendbare Planungsleistungen		OT Bennungen Beitrag I	7.700,00 €
ON Blankenheim	2.667,00 €	OT Dietersdorf Beitrag II	6.600,00 €
ON Breitungen	1.900,92 €	OT Roßla Beitrag I	9.200,00 €
VBL Edersleben-KA Sangerhausen	8.957,85 €		<hr/>
KA Friesdorf	95.393,39 €	Verbandsgemeinde Goldene Aue	23.500,00 €
VBL Wippra-Friesdorf	5.289,60 €	Gemeinde Berga Beitrag I	20.000,00 €
ON Hayn	1.106,66 €	Stadt Kelbra Beitrag I	36.700,00 €
KA Hayn	9.616,18 €		<hr/>
Zufahrt zur KA Hayn	250,00 €	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	56.700,00 €
ON Nienstedt	22.727,59 €	Gemeinde Blankenheim OT Klosterode	16.600,00 €
ON Riestedt	3.447,37 €		<hr/>
VBL Uftrungen-Berga	47.457,84 €	Aus nachträglicher Beitragserhebung d. Änderung KAG	16.600,00 €
ON Uftrungen	161.131,88 €	Umlage aus Kappung v. übergr. Grundstücken	372.800,00 €
VBL Wolfenstedt-Nienstedt	19.304,65 €		498.100,00 €
	<hr/>		
	379.250,93 €	Gesamte Umlage Bereich Abwasser	971.692,20 €
3. Umlage aus Kappung von übergroßen Grundstücken			
3.1. Aus geplanter Investitionstätigkeit		Umlage gesamt	1.002.940,87 €
Stadt Allstedt		7. Verteilung der Umlage:	
OT Mittelhausen	2.400,00 €	Bereich Trinkwasser:	
Verbandsgemeinde Goldene Aue		Verteilung der besonderen Umlage 2016 nach § 12 Verbandsatzung auf die Mitgliedsgemeinden nach Einwohnern	
Stadt Kelbra, OT Tilleda	10.700,00 €		
Stadt Sangerhausen			
OT Wippra	4.800,00 €		
OT Riestedt	25.000,00 €		
OT Wippra-Popperode	10.800,00 €		
Aus geplanter Investitionstätigkeit	53.700,00 €		
3.2. Aus Investitionen 2009 - 2013			
Stadt Allstedt			
Allstedt	7.200,00 €		
OT Pölsfeld	400,00 €		
	<hr/>		
	7.600,00 €		
Stadt Sangerhausen			
OT Gonna	17.300,00 €		
OT Oberröblingen	2.100,00 €		
	<hr/>		
	19.400,00 €		
Gemeinde Südharz			
OT Drebsdorf	5.500,00 €		
OT Kleinleinungen	6.400,00 €		
OT Wickerode	24.800,00 €		
	<hr/>		
	36.700,00 €		
Verbandsgemeinde Goldene Aue			
Stadt Kelbra, OT Tilleda	5.400,00 €		
Gemeinde Wallhausen	2.500,00 €		
	<hr/>		
	7.900,00 €		
Aus Investitionen 2009 - 2013	71.600,00 €		

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2014

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.996	0,59871381 €	4.787,32 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	26.085	0,59871381 €	15.617,45 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Ufrungen)	8.810	0,59871381 €	5.274,67 €
4	Verbandsgemeinde "Goldene Aue" (ohne Gemeinde Berga)	8.054	0,59871381 €	4.822,04 €
5	Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund-Helbra" (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.248	0,59871381 €	747,19 €
		52.193	0,59871381 €	31.248,67 €

Umlage Beteiligung Stadtentwicklungskonzept	469,75 €
Umlage unbefristet niedergeschlagene Forderungen	30.778,92 €
	<u>31.248,67 €</u>
Einwohner	52.193
Umlage je Einwohner	0,59871381 €

Davon
1.
Verteilung der besonderen Umlage 2016 nach § 12 Verbandsatzung auf die Mitgliedsgemeinden - Beteiligung Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Lenkungsrunde/Koordinierungsrunde Stadtentwicklung

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2014

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.996	0,00900025 €	71,97 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	26.085	0,00900025 €	234,77 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Ufrungen)	8.810	0,00900025 €	79,29 €
4	Verbandsgemeinde "Goldene Aue" (ohne Gemeinde Berga)	8.054	0,00900025 €	72,49 €
5	Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund-Helbra" (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.248	0,00900025 €	11,23 €
		52.193	0,00900025 €	469,75 €

Umlage Beteiligung Stadtentwicklungskonzept 469,75 €
 Einwohner 52.193
 Umlage je Einwohner 0,00900025 €

2.
 Verteilung der besonderen Umlage 2016 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden - Unbefristet niedergeschlagene Forderungen

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2014

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.996	0,58971356 €	4.715,35 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	26.085	0,58971356 €	15.382,68 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Ufrungen)	8.810	0,58971356 €	5.195,38 €
4	Verbandsgemeinde "Goldene Aue" (ohne Gemeinde Berga)	8.054	0,58971356 €	4.749,55 €
5	Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund-Helbra" (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.248	0,58971356 €	735,96 €
		52.193	0,58971356 €	30.778,92 €

Umlage unbefristet niedergeschlagene Forderungen 30.778,92 €
 Einwohner 52.193
 Umlage je Einwohner 0,58971356 €

Bereich Abwasser:
Verteilung der besonderen Umlage 2016 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden nach Einwohnern

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2014

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.996	8,52106371 €	68.134,43 €
2	Stadt Sangerhausen	27.546	8,52106371 €	234.721,22 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Questenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6.908	8,52106371 €	58.863,51 €
4	Verbandsgemeinde "Goldene Aue"	9.789	8,52106371 €	83.412,69 €
5	Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund-Helbra" (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	2.079	8,52106371 €	17.715,29 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.261	8,52106371 €	10.745,06 €
		55.579	8,52106371 €	473.592,20 €

Umlage unbefristet niedergeschlagene Forderungen/ Stadtentw.	94.341,27 €
Umlage Verluste aus Anlagenabgang/ nicht mehr verw. Ptanungsl.	379.250,93 €
	<u>473.592,20 €</u>
Einwohner	55.579
Umlage je Einwohner	8,52106371 €

Davon:

1.

Verteilung der besonderen Umlage 2016 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden - Unbefristet niedergeschlagene Forderungen und Beteiligung Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Lenkungsrunde/Koordinierungsrunde Stadtentwicklung

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2014

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.996	1,69742655 €	13.572,62 €
2	Stadt Sangerhausen	27.546	1,69742655 €	46.757,31 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Questenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6.908	1,69742655 €	11.725,82 €
4	Verbandsgemeinde "Goldene Aue"	9.789	1,69742655 €	16.616,11 €
5	Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund-Helbra" (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	2.079	1,69742655 €	3.528,95 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.261	1,69742655 €	2.140,45 €
		55.579	1,69742655 €	94.341,27 €

Umlage unbefristet niedergeschlagene Forderungen/Stadtentw.	94.341,27 €
Einwohner	55.579
Umlage je Einwohner	1,69742655 €

2.
Verteilung der besonderen Umlage 2016 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden - Verluste aus Anlagenabgang/ Nicht mehr verwendbare Planungsleistungen

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2014

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.996	6,82363717 €	54.561,80 €
2	Stadt Sangerhausen	27.546	6,82363717 €	187.963,91 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Questenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6.908	6,82363717 €	47.137,69 €
4	Verbandsgemeinde "Goldene Aue"	9.789	6,82363717 €	66.796,58 €
5	Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund-Heilbra" (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	2.079	6,82363717 €	14.186,34 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf)	1.261	6,82363717 €	8.604,61 €
		55.579	6,82363717 €	379.250,93 €

Umlage Verluste aus Anlagenabgang/ nicht mehr verw. Planungsl.	379.250,93 €
Einwohner	55.579
Umlage je Einwohner	6,82363717 €

OT Oberröblingen	2.100,00 €
	<u>19.400,00 €</u>

Verteilung der besonderen Umlage 2016 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden nach direkter Zuordnung

3. Umlage aus Kappung von übergroßen Grundstücken

3.1. Aus geplanter Investitionstätigkeit

Stadt Allstedt

OT Mittelhausen	2.400,00 €
-----------------	------------

Verbandsgemeinde Goldene Aue

Stadt Kelbra, OT Tilleda	10.700,00 €
--------------------------	-------------

Stadt Sangerhausen

OT Wippra	4.800,00 €
OT Riestedt	25.000,00 €
OT Wippra-Popperode	10.800,00 €

Aus geplanter Investitionstätigkeit	53.700,00 €
-------------------------------------	--------------------

3.2. Aus Investitionen 2009 - 2013

Stadt Allstedt

Allstedt	7.200,00 €
OT Pölsfeld	400,00 €
	<u>7.600,00 €</u>

Stadt Sangerhausen

OT Gonna	17.300,00 €
----------	-------------

Gemeinde Südharz

OT Drebsdorf	5.500,00 €
OT Kleinleinungen	6.400,00 €
OT Wickerode	24.800,00 €
	<u>36.700,00 €</u>

Verbandsgemeinde Goldene Aue

Stadt Kelbra, OT Tilleda	5.400,00 €
Gemeinde Wallhausen	2.500,00 €
	<u>7.900,00 €</u>

Aus Investitionen 2009 - 2013	71.600,00 €
-------------------------------	--------------------

3.3. Aus nachträglicher Beitragserhebung durch Änderung KAG

Stadt Allstedt

OT Holdenstedt Beitrag I	11.900,00 €
OT Holdenstedt Beitrag II	16.400,00 €
	<u>28.300,00 €</u>

Stadt Sangerhausen

Sangerhausen Beitrag I	42.300,00 €
Sangerhausen Beitrag II	173.800,00 €
OT Morungen Beitrag I	1.500,00 €
OT Großleinungen Beitrag I	500,00 €
OT Wolfsberg Beitrag I	29.600,00 €
	<u>247.700,00 €</u>

Gemeinde Südharz

OT Bennungen Beitrag I	7.700,00 €
OT Dietersdorf Beitrag II	6.600,00 €
OT Roßla Beitrag I	9.200,00 €
	<hr/>
	23.500,00 €

Verbandsgemeinde Goldene Aue

Gemeinde Berga Beitrag I	20.000,00 €
Stadt Kelbra Beitrag I	36.700,00 €
	<hr/>
	56.700,00 €

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Gemeinde Blankenheim OT Klosterode	16.600,00 €
	<hr/>
	16.600,00 €

Aus nachträglicher Beitragserhebung d.
Änderung KAG **372.800,00 €**

Umlage aus Kappung v. übergr.
Grundstücken **498.100,00 €**

Sangerhausen, 21.03.2016



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2016**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 27.01.2016 unter dem Aktenzeichen 15.12.11.005.007.01 dem Wasserverband gegenüber erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt nach § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.04.2016 bis 26.04.2016 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 21.03.2016



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 40. Verbands- versammlung am 18.03.2016 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss über den Beitritt der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ zur Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Wirtschaftsplan 2016 -Beschluss-Nr.: 1-40/16

nichtöffentlicher Teil

- Beschluss über die Auftragsvergabe Bauleistungen Schmutzwasserkanalisation Uftrungen, 1. Bauabschnitt - Beschluss-Nr.: 2-40/16
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Uftrungen - Berga auf öffentlichen Wegeflurstücken der Separationsinteressenten von Bösenrode über die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ in der Gemarkung Berga, Flur 11, FS 134, 515/14 - Beschluss-Nr.: 3-40/16
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Uftrungen - Berga auf öffentlichen Wegeflurstücken der Stadt Kelbra über die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ in der Gemarkung Thürungen, Flur 1, FS 235/13, 236/16, Flur 2, FS 257/5 - Beschluss-Nr.: 4-40/16
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Uftrungen - Berga auf einem Wegeflurstück der Einheitsgemeinde Südharz in der Gemarkung Uftrungen, Flur 17, FS 344/96, mit Einräumung eines Leitungsrechtes und Entschädigung - Beschluss-Nr.: 5-40/16
- Beschluss über den Ankauf von Grund und Boden der Kläranlage Edersleben, Gemarkung Edersleben, Flur 4, FS 520/107 - Beschluss-Nr.: 6-40/16
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Uftrungen - Berga auf öffentlichen Wegeflurstücken der Stadt Kelbra über die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ in der Gemarkung Thürungen, Flur 1, FS 7, Flur 2, FS 253/6, 254/6 - Beschluss-Nr.: 7-40/16
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Uftrungen - Berga auf öffentlichen Wegeflurstücken der Gemeinde Berga über die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ in der Gemarkung Berga, Flur 6, FS 280 - Beschluss-Nr.: 8-40/16
- Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 14-37/15 - Beschluss über den Grundstücksverkauf des Flurstückes 166/0, Flur 8, Sangerhausen - Beschluss-Nr.: 9-40/16

Sangerhausen, 18.03.2016



Dr. Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Vereine informieren

Übergabe Rettungshaube

Am 18.03.2016 übergab Harald Oster der Ortsfeuerwehr eine, von ihm angeschaffte, Rettungshaube.

Diese wurde dankbar von unserem Wehrleiter Michael Ganß entgegengenommen.

Herr Harald Oster unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Sangerhausen bereits seit mehreren Jahren als Fördermitglied.

Die Anschaffungskosten einer solchen Rettungshaube liegen bei ca. 200 Euro. Die Rettungshaube dient dazu, verunfallte

Einsatzkräfte/Atemschutzgeräteträger zu retten und schnellstmöglich mit Atemluft zu versorgen. Im Vergleich zu einer normalen Atemschutzmaske, lässt die Haube sich mit wenigen Handgriffen, in Sekunden anlegen. Dies ist ein immenser Zeitgewinn bei der Rettung verunfallter Einsatzkräfte.

Wir hoffen die Rettungshaube nur während der Übungen und nie im Einsatz anwenden zu müssen.



21.06.2016 Fete de la musique

- Straßenmusik in Sangerhausen -

Wer macht mit?

Die Fete de la musique ist ein aus Frankreich stammendes Livemusik-Festival und wird weltweit in über 500 Städten alljährlich am 21. Juni gefeiert. Dabei zählt für die Musiker vor allem der Wunsch, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren, Freude am Auftritt zu haben und neue Menschen und Orte kennen zu lernen. Honorare fließen nicht. Für die Bedingungen vor Ort sorgen die jeweiligen Veranstalter.

Auch in Sangerhausen wird an diesem Tag wieder musiziert. Der Kulturverein Armer Kasten und die Stadt Sangerhausen laden Musikerinnen/Musiker und Musikgruppen zum Mitmachen ein. Sowohl Berufs-

als auch Freizeitmusiker sind willkommen.

Vielleicht gelingt uns eine musikalische Meile vom Marktplatz bis zur Marienkirche!

Geplant ist vom späten Vormittag bis in die Abendstunden/ Mitsommernacht.

Bewerbungen nehmen wir bis spätestens 18. April 2016 unter www.armerkasten.de entgegen.

Weitere Informationen zur Fete de la musique 2015:

www.fete-sachsen-anhalt.de.

Wir freuen uns auf eure Bewerbungen!

Sigrun Dittmann
Vereinsvorsitzende



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM